

2017/128Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" hier: Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB als planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung dreier Mehrfamilienhäuser

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Änderungsverfahren wird eingeleitet.

Sachverhalt

Der Bebauungsplan VII/92 "Neue Mitte Fürstenhausen" ist seit dem 13.05.2015 rechtskräftig. Er umfasst ca. 17 ha in der erweiterten Ortsmitte von Fürstenhausen im Bereich zwischen dem Bahndamm im Norden, der Karolinger Straße, Vereinshausstraße, Im Pferchfeld und der Gutenbergstraße im Westen, der Zehenstraße, Kaiserstraße und Im Finken im Osten und wiederum der Gutenbergstraße im Süden. Schwerpunkt des Bebauungsplans war die Neuentwicklung und Neuordnung der durch den Abriss bergbaugeschädigter Gebäude freigelegten Flächen. So wurde mit dem Bebauungsplan u.a. die Entwicklung des Bereichs des ehemaligen Palais Royal und um den Sportplatz herum hin zu einem Festplatz mit Parkanlage oder auch die Möglichkeit der Errichtung eines Seniorenheims mit einer neuen Wohnbauerschließung im Bereich zwischen Saarbrücker Straße und Kurt-Schumacher-Straße planungsrechtlich abgesichert. Aber auch die weitere Entwicklung bestehender baulicher Nutzungen im erweiterten Ortsmittebereich sollte mit dem Bebauungsplan im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gesteuert werden.

Für das innerhalb dieses Bebauungsplans liegende Anwesen Saarbrücker Straße 31c liegt nun eine Anfrage vor, auf dem dazugehörigen ca. 3.800 m² großen Grundstück drei Mehrfamilienhäuser bauen zu dürfen. Das Grundstück befindet sich zwischen der Bebauung entlang der Saarbrücker Straße und dem Bahndamm. Es wird über einen nach Norden von der Saarbrücker Straße abgehenden Stich erschlossen (s. Anlage: Abgrenzung des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung). Auf dem ehemals als Omnibusbetrieb genutzten Gelände befindet sich heute ein Wohnhaus, das derzeit im Bestand zu fünf einzelnen Wohnungen umgebaut wird, eine noch gewerblich genutzte Lagerhalle sowie der

Neubau einer Garage mit einer darüber liegenden weiteren Wohnung mit Büro. Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den Großteil der Grundstücksfläche "Mischgebiet" als Art der baulichen Nutzung fest, allerdings mit dem Ausschluss gewerblicher Nutzung in diesem auf die gesamte Bebauung an der Saarbrücker Straße bezogenen Teil-Mischgebiet. Eine überbaubare Grundstücksfläche sieht der Bebauungsplan nur für das vorhandene Gebäude und die Garage mit Büro vor; die restlichen Grundstücksflächen sind als nicht überbaubare Mischgebietsfläche oder private Grünfläche festgesetzt.

Der Grundstückseigentümer als Investor plant die Errichtung dreier gleichartiger Wohngebäude mit einer Grundfläche von jeweils ca. 13,50 m x 15,50 m, mit jeweils drei Vollgeschossen plus einem zurückgesetzten Sattelgeschoss in dem direkt vor dem Bahndamm liegenden Grundstücksteil (s. Anlage: Lageplan, in Luftbild eingepasst). Pro Gebäude sollen sieben Wohnungen (zwei pro Geschoss, eine im Sattelgeschoss) entstehen. Bei Abschluss mit einem Flachdach haben die Gebäude eine Höhe von ca. 11,60 m. Im westlichen Teil des Grundstücks sollen die notwendigen Parkplätze angelegt werden. Mittel- bis langfristig ist in Ersatz der bestehenden Lagerhalle der Bau eines weiteren Mehrfamilienhauses geplant. Ein Vertreter des Investors wird in den Sitzungen des Ortsrates und des SU-Ausschusses die Planung erläutern.

Da nach dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan die geplante Bebauung nicht genehmigungsfähig ist, ist eine (Teil-)Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Nach grundsätzlicher Zustimmung zu dem Vorhaben durch die zuständigen politischen Gremien, verbunden mit dem Beschluss zur Aufstellung eines entsprechenden Änderungsbebauungsplans, wird der Investor einen städtebaulichen Vertrag mit der Stadt Völklingen abschließen, der insbesondere die Trägerschaft der anfallenden Kosten für die Erstellung der Bebauungsplanänderung regelt. D.h. der Investor wird ein Planungsbüro mit der Erarbeitung beauftragen, so dass bei der Stadt nur die Verwaltungskosten zur Durchführung der Verfahrenselemente, die nicht auf Dritte übertragen werden können, anfallen.

Da es sich bei dem Änderungsbebauungsplan um eine Nachverdichtung und damit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, kann dieser im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Dabei wird von der formellen Umweltprüfung und dem dazugehörigen Umweltbericht abgesehen; es erfolgt nur eine Beteiligungsphase der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Auch wenn auf eine förmliche Umweltprüfung verzichtet wird, ist die Berücksichtigung der hier relevanten Umweltbelange ebenso wie u.a. die Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Abs.6 BauGB obligatorischer Gegenstand des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer möglichen weiteren Belebung des Stadtteils Fürstenhausen wird unter dem Vorbehalt der Einhaltung städtebaulicher Anforderungen an das Einfügen in die nähere Umgebung, an die städtebauliche Gestalt und eben an die Umweltbedingungen bzw. die gesunden Wohnverhältnisse, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln, zu prüfen und sicherzustellen sind, von Verwaltungsseite aus das Vorhaben grundsätzlich begrüßt.

In einem nächsten Verfahrensschritt wird der Bebauungsplanentwurf erarbeitet werden, der dann den politischen Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden wird.

Auf Grundlage dieses Bebauungsplanentwurfs wird anschließend die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Anlage/n

- BPlan-VII-92-Änderung_Geltungsbereich (öffentlich)
- Mehrfamilienhäuser-Saarbrücker-Straße-31c_Lageplan (öffentlich)

Übersichtsplan Geltungsbereich
Änderung Bebauungsplan
"Neue Mitte Fürstenhausen", Völklingen





2017/129Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen" hier:

1. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs.7 BauGB aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB.
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Vorberatung)	Ö

Beschlussentwurf

1. Der Abwägungsvorlage wird zugestimmt
2. Der Bebauungsplan wird als Satzung beschlossen. Die Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Bolzplatz Fürstenhausen" beschlossen. Mit diesem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden, im bisherigen Außenbereich südlich der Straße Im Wäldchen, westlich des in Verlängerung der Neuwaldstraße angelegten Waldweges einen neuen Bolzplatz anlegen zu können. Hintergrund ist eine Vereinbarung zwischen der Stadt und Anliegern des Wohngebiets Im Wäldchen, nach der der bestehende, unmittelbar an die Wohnbaugrundstücke angrenzende Bolzplatz bis zum 30.04.2017 zurückgebaut werden muss. Mit dem neuen Platz soll in der Nähe des alten und damit in weiterhin guter fußläufiger Erreichbarkeit zum Wohngebiet Ersatz geschaffen und damit den Bedürfnissen der jungen Menschen und den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung Rechnung getragen werden. Der neue Standort befindet sich in ca. 70 m Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngebäuden an der Straße Im Wäldchen und ca. 80 m zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in der Straße Am Dünkelacker.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans hat zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 23.01.2017 bis zum 03.02.2017 öffentlich ausgelegen; parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefördert. Die aus dieser Beteiligungsphase eingegangenen Anregungen wurden in der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Auf Anregung des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz wurde u.a. dabei der Geltungsbereich um die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes erweitert, um so die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen in einem zusammenhängenden Bebauungsplan festsetzen zu können. Somit hat der Geltungsbereich jetzt eine Größe von ca. 2.300 m².

Der Entwurf des Bebauungsplans nebst Begründung und Lärmgutachten hat dann gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 09.03.2017 bis zum 10.04.2017 zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rathaus ausgelegen. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB um Stellungnahme zum Entwurf gebeten. Von Seiten der Bürger wurde dabei eine Stellungnahme abgegeben; von den angeschriebenen 38 Behörden und Träger öffentlicher Belange haben innerhalb der vorgegebenen Frist sieben geantwortet (s. Anlage: Abwägungs- und Beschlussvorlage). Sowohl aus der Stellungnahme des Bürgers, als auch aus denen der Träger öffentlicher Belange ergeben sich keine Änderungen des Bebauungsplans.

Die Verwaltung empfiehlt nach Kenntnisnahme der vorliegenden Stellungnahmen wie in der Anlage aufgeführt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB abzuwägen und dem Bebauungsplan in seiner vorliegenden Form zuzustimmen. Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, den vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen. Mit Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans als Satzung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Anlage/n

- BPlan-Bolzplatz_Abwägungs-und-Beschlussvorlage (öffentlich)
- Begr-BPlan-Bolzplatz-Fürstenhausen_Satzung_11042017 (öffentlich)
- Planz-BPlan-Bolzplatz-Fürstenhausen_Satzung_11042017 (öffentlich)
- Schalltechnische-Untersuchung_BPlan-Bolzplatz-Fürstenhausen_11042017 (öffentlich)

**Bebauungsplan Nr. VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“
Abwägung der Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB nach § 3 Abs.2
und § 4 Abs.2 BauGB**

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom 09.03.2017 bis 10.04.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) erhielten gemäß § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 09.03.2017 die Möglichkeit bis zum 10.04.2017 Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

A) Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange

1	Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße. 65 Kaiserslautern Schreiben vom 03.04.2017 AZ:095-17/SB/JT Die Telekom Deutschland GmbH nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
4	energis-Netzgesellschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
5	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
7	EVS Gesellschaft für Abfallwirtschaft mbH	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
8	Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
9	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz	Innerhalb der Frist wurde keine Stellungnahme abgegeben. Sollte bis zur Sitzung noch eine Stellungnahme bekannt werden, wird diese in der Sitzung nachgereicht.
10	Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
11	Landesamt für zentrale Dienste Amt für Bau- und Liegenschaften	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
12	Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

14	Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillinger Straße 67, 66822 Lebach Schreiben vom 06.04.2017 Az.: E5.2-906-93/17 Ho Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.	Keine Bedenken.
15	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
16	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
17	Ministerium für Inneres und Sport Abteilung E, Landesentwicklung und Bauaufsicht Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
18	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 17.03.2017 Az.: D/4 813/17 Ho 2400-010-009-450 Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Insofern sind die Belange der Forstbehörde nicht betroffen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
19	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Franz Joseph-Röder-Str. 17, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 06.04.2017 Az.: E/1-M05 CH Gegen die Bauleitplanung bestehen aus der Sicht des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr keine Bedenken.	Keine Bedenken.
20	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 49 - Hochbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
21	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 31 – Rechtsabteilung	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
22	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 32 - Öffentl. Ordnung, Verkehr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
23	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 35 - Untere Bauaufsichtsbehörde	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
24	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 41 - Verwaltung öffentl. Einrichtungen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
25	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 43 - Öffentl. Grün und Friedhöfe	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

		Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.
26	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 47 - Vermessung und Geo-Information	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
27	Mittelstadt Völklingen Fachdienst 48 - Straßen-, Brücken- und Kanalbau	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
28	Oberbergamt des Saarlandes Am Bergwerk Reden 10, 66578 Schiffweiler Schreiben 15.03.2017 Az.: VIII 3110/1/17-SB/V-3 Wie bereits in unserem oben genannten Schreiben mitgeteilt wurde, befindet sich die o.a. Maßnahme im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession. Aus unseren Unterlagen geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter dem geplanten Vorhaben Bergbau umgegangen ist. Wir empfehlen daher, bei eventuellen Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und uns dies ggf. mitzuteilen. Da sich das genannte Vorhaben auch im Bereich bergbaulicher Restriktionen aus ehemaligen Steinkohlenbergbau befindet, haben wir noch die RAG Aktiengesellschaft um Stellungnahme gebeten. Sobald uns deren Antwort vorliegt, werden wir Ihnen ein zweites Antwortschreiben zukommen lassen.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
29	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Eric Duval	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
30	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Friedrich Duchene	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
31	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Horst Heck	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
32	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Klaus Udenhorst	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
33	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Lothar Hayo	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
34	Ortsbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Wolfram Dörr	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
35	Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 60 - Regionalentwicklung, Planung Postfach 10 30 55, 66030 Saarbrücken	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

	<p>Schreiben vom 15.03.2017 Az.: 61.28.19</p> <p>Mit Schreiben vom 09.03.2017 haben Sie den Regionalverband Saarbrücken als Träger der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Regionalverband Saarbrücken hält an seiner Stellungnahme vom 17.01.2017 zu o.g. Planvorhaben fest, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB abgegeben wurde:</p> <p>Wie bereits in der Begründung zum o.g. Bebauungsplan beschrieben, stellt der Flächennutzungsplan des Regionalverbands Saarbrücken das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die geringfügige Überplanung der Fläche liegt im Entwicklungsspielraum des Bebauungsplans der Gemeinde gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB und berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der Landschaftsplan des Regionalverbands Saarbrücken stellt den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans als Aktionsraum Fürstenbrunnenbach sowie als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dar. Da der o.g. Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Errichtung eines Bolzplatzes und keiner baulichen Entwicklung schaffen soll, die diesen Klimafunktionsbereich beeinträchtigen würde, werden die Ziele des Landschaftsplans aus Sicht des Regionalverbands Saarbrücken nicht gefährdet.</p>	<p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
36	<p>Regionalverband Saarbrücken Gesundheitsamt</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
37	<p>Stadtwerke Völklingen Netz GmbH</p>	<p>Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.</p>
38	<p>STEAG New Energies GmbH PT-P / Zentrale Planauskunft Frau Martina Burger St.Johanner Str. 101-105, 66115 Saarbrücken</p> <p>Schreiben vom 19.01.2017 Az.: 170118-17BM Die von ihnen im Entwurf eingepflegten Hinweise – aus unserem Schreiben vom 2017-01-19- müssen weiterhin bei der Maßnahme vollinhaltlich beachtet werden.</p> <p>Bei Fragen zum Handling „Zentrale Planauskunft“ wird Ihnen Frau Burger gerne unter der Telefon-Nummer: 0681 9494 9112 behilflich sein.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen bzgl. zu beachtender Leitungen im Umfeld des Plangebiets wurden bereits in den Bebauungsplanentwurf eingestellt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

B) Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (Auslegung vom 09.03.2017 bis 10.04.2017)

<p>01 Prof. Dr. Kröniger Rapräger Anwälte Stengelstraße 7 Saarbrücken</p> <p>In anwaltlicher Vertretung der Anlieger Im Wäldchen 1 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 31.03.2017 Az.: 2093/14 KR60-D12/509-17</p> <p>Namens und in Vollmacht unserer Mandanten nehmen wir zum Entwurf des Bebauungsplans VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“ der Stadt Völklingen wie folgt Stellung:</p> <p>1. Den planerischen Vorstellungen der Stadt Völklingen und der schalltechnischen Un- tersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen-Fürstenhausen des Ingenieurbü- ros RaWa vom 03.03.2017 liegen u.a. fol- gende Annahmen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geplant ist ein Bolzplatz (20x15 m) mit zwei Toren und einem Basketballkorb für Kinder unter 14 Jahren und Jugendliche. - Die schalltechnische Untersuchung vom 03.03.2017 kommt zu dem Ergebnis, dass -berücksichtigt man den im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehenen Lärm- schutzwall im Norden - der maßgebliche Immissionsschutzwert nachts, der für ein reines Wohngebiet (WR) bei 35 db(A) liegt, nicht eingehalten werden kann. - Grundlage der schalltechnischen Unter- suchung sind lediglich mit dem Spielbe- trieb verbundene Geräusche. <p>Der geplante Bolzplatz wird also nur dann ord- nungsgemäß betrieben, wenn sichergestellt ist, dass diese Rahmenbedingungen eingehalten werden.</p> <p>Um eine zweckwidrige Nutzung, mit der Beein- trächtigungen der Nachbarschaft verbunden sein werden, auszuschließen, sind daher am Gelände des geplanten Bolzplatzes an geeig- neter Stelle deutlich sichtbar Hinweisschilder mit folgenden „Betriebsreglungen“ anzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich um einen Ballspielplatz für Kinder und Jugendliche 	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Begründung: Da nicht sichergestellt werden kann, dass der Bolz- platz ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren und Jugendlichen genutzt wird, liegt die Altersbeschrän- kung nicht als Annahme für die Berechnungen des Lärmgutachtens zugrunde. Mit Berufung auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung wird mit dem nun im Bebauungsplan festgesetzten Lärmschutzwall si- chergestellt, dass es bei einer Nutzung des Platzes tagsüber bis 22:00 Uhr nicht zu erheblichen Lärmbe- einträchtigungen der umliegenden Wohnbebauung kommt, unabhängig vom Alter der Nutzer.</p> <p>Da die Definitionen von Bolzplatz und Ballspielplatz nicht eindeutig sind und wie oben erwähnt eine für die Annahme eines Ballspielplatzes notwendige Be- schränkung des Nutzerkreises nicht sicher gestellt werden kann, gehen die Berechnungen des Lärmgut- achtens und insbesondere die daraus entwickelten Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall) von einem normalen Bolzplatz aus, für dessen Absicherung dann auch die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung herangezogen wurden. Damit wird ein Betrieb als "normaler Bolz- platz" ermöglicht und es kann der Platz auch als sol- cher bezeichnet werden.</p>
---	---

<p>- Nutzungszeiten: Werktags von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr und sonn- und feiertags von 7.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>- Das Abspielen von Musik ist untersagt</p> <p>Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass Aktivitäten während der Nachtzeit nicht stattfinden. Zum anderen hat die Stadt sicherzustellen, dass der Bolzplatz nur für Ballspiele für Kinder und Jugendliche und nicht zweckwidrig als Treffpunkt nach 22 Uhr für sonstige Freizeitaktivitäten genutzt wird. Das schließt das Verbot des Abspielens von Musik auch während der Nutzung als Bolzplatz ein.</p> <p>2. Um Lärmbelastigungen der Nachbarschaft zu vermeiden, ist der Bolzplatz erst endgültig herzustellen, wenn der im Entwurf des Bebauungsplans vorgesehene Lärmschutzwall errichtet ist.</p> <p>3. Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Schranke an dem vorhandenen Forstweg, der der Erschließung des Bolzplatzes dient, geschlossen ist, um Beeinträchtigungen des Grundstücks unserer Mandantschaft durch Nutzer des Bolzplatzes, die mit Fahrzeugen – aber etwa auch mit Mofas und Mopeds u.ä. – zu- und abfahren, zu verhindern.</p> <p>4. Der Aufforderung des Landesamts für Umwelt und Arbeitsschutz, den Bodenbelag des Bolzplatzes so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht durch Staubemissionen belästigt werden kann, ist Rechnung zu tragen.</p>	<p>Die genannten Nutzungszeiten werden auf einem entsprechenden Hinweisschild deutlich sichtbar am Platz angezeigt werden. Auch das Verbot, auf dem Platz und im seinem Umfeld laute Musik abzuspielen, kann auf diesem Schild vermerkt werden.</p> <p>Das Aufstellen eines solchen Schildes wird als Auflage in die Baugenehmigung des Bolzplatzes aufgenommen werden.</p> <p>Da für den Bau der Anlage einschließlich Lärmschutzwall keine Bauabschnitte vorgesehen sind, die Teilmaßnahmen vom Bauablauf her auch direkt zusammenhängen (u.a. Verwendung des Aushubs zur Aufschüttung des Walles) und die Gesamtmaßnahme durch die Stadt Völklingen durchgeführt wird, wird sichergestellt, dass ein Betrieb des Platzes erst nach Fertigstellung der Gesamtanlage erfolgt.</p> <p>Durch ordnungsrechtliche Maßnahmen können entsprechende Regelungen getroffen werden.</p> <p>Bei der Herstellung des Bodenbelags wird auf eine möglichst staubfreie Materialwahl geachtet werden. Im Zusammenhang mit der Lage des Platzes, dem notwendigen Geländeeinschnitt und dem flankierenden bestehenden Hochgrün sind darüber hinaus keine erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbaugrundstücke durch Staubimmissionen zu erwarten.</p> <p>Beschlussvorschlag: Da alle gegebenen Anregungen nicht direkt den Bebauungsplan betreffen ist eine gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Behandlung im Bebauungsplan nicht erforderlich.</p>
---	--

Folgende im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.1 BauGB eingegangenen Bürger-Stellungnahmen wurden bereits im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber werden diese mit in die Abwägungssynopse aufgenommen.

<p>02 Christine Vanghel Am Dunkelacker 31, 66333 Völklingen</p> <p>Mail vom 01.02.2017 Az.: -/-</p> <p>Die auf dem Plan eingezeichnete Fläche mit Zuwegung für den Bolzplatz entspricht nicht dem Beschluss des Stadtrates. Der Weg sollte über den alten Bolzplatz führen, um die Fällung</p>	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern der Straße Im Wäldchen, erlaubt es nicht, die Zuwegung über den alten Bolzplatz zu führen, da dieser in seiner Gänze renaturiert werden soll.</p>
---	--

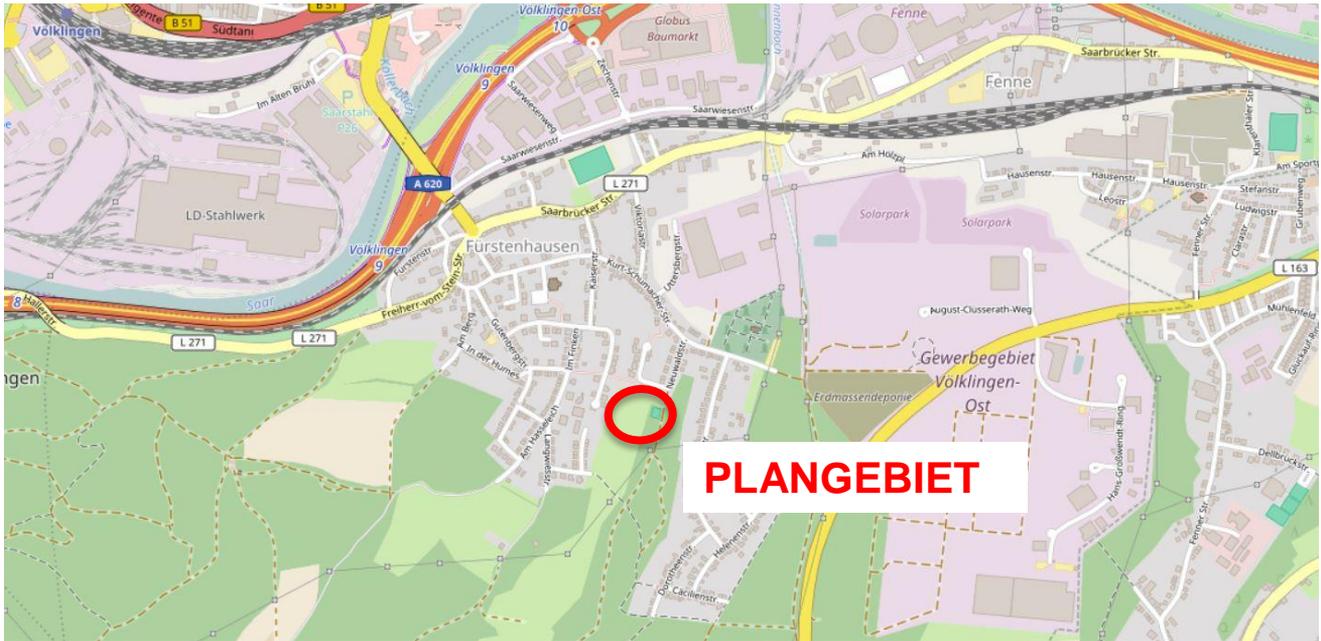
<p>weiterer Bäume und von Gehölz zu vermeiden. In diesem Bereich halten sich sehr oft Rehe und andere Tiere auf.</p> <p>Des Weiteren ist aus dem Plan nicht zu erkennen, wie der Platz zu unserem Grundstück liegt. Dies wäre für eine ordnungsgemäße Veröffentlichung von Nöten, da ich so nicht beurteilen kann, wie der Platz zu unserem Grundstück liegt und wie weit er entfernt sein soll.</p>	<p>Zur Vorbereitung der Herstellung der Zuwegung mussten aus naturschutzrechtlichen Gründen bereits bis Ende Februar Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden. An größeren Bäumen wurden dabei nach Einholen entsprechender Genehmigungen nur solche gefällt, die nicht mehr standsicher waren.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wurden die Planausschnitte entsprechend vergrößert, so dass die Lage des Platzes in Bezug zur Umgebungsbebauung besser ersichtlich wird.</p>
<p>03 Wolfgang Lorenz Am Berg 1, 66333 Völklingen</p> <p>Schreiben vom 03.02.2017 Als Ortsratsmitglied von Bündnis 90 die Grünen und Fürstenhausen'er Bürger, erlaube ich mir nachfolgende Eingaben zu machen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ich möchte nochmals darauf hinweisen auf die von mir schon im Ortsrat gemachten schriftlichen Ideen zur Verschiebung des Platzes. 2. Das sogenannte Amtsblatt der Stadt Völklingen, der Wochenspiegel war Anfang des Jahres in nicht allen Straßen 3 Wochen lang nicht verteilt worden, was ich dann aber schriftlich dort mitgeteilt hatte, das Problem (durch den Krankheitsbedingten Ausfall) ist nun behoben, was ich erfahren habe auch von den Bürgern. 3. Einwendungen und eine Einsichtnahme von Bürgern, per Internet ist ja nicht für jeden Bürger möglich (da nicht jeder einen PC besitzt) 4. Auf dem Plan ist nicht die Lage der Wohnhäuser und auch nicht der neu geplante Kinderspielplatz daraus ersichtlich zu erkennen, auch der Flächennutzungsplan ist sehr undeutlich. 5. Wenn dort geschrieben steht, dass die Stadt in diesem Bereich nur ein freies Flurgrundstück besitzt, so muss ich nun wiederum mir erlauben die Frage zu stellen, wem dann auf der verlängerten Fläche in Richtung Fürstenbrunnen Bach die Flurgrundstücke eigentlich gehören, oder ist die ehe. Schutzfläche niemand's Land, was ich aber sehr bezweifle. 6. Wenn geschrieben steht, dass Fledermäuse, Vögel und andere Tierarten in unmittelbarer Nähe genug Ersatzwald und ähnliches Vorfinden, so ist für mich auch diese gemachte Angabe so nicht ganz in Ordnung, da ja in unmittelbarer Nähe mehr oder weniger Rodungsarbeiten statt gefunden und auch immer noch statt finden, nach Aussagen von Bürgern. 7. Mit welchen Vernässungen und weiteren Problemen (Stützmauer) zu rechnen ist, kann ich zur Zeit nicht einschätzen. 8. Bereits vor der endgültigen Genehmigung 	<p>Stellungnahme</p> <p>Die Auswahl des neuen Standortes für den Bolzplatz wurde unter den Gesichtspunkten der räumlichen Nähe zum Wohngebiet, der guten Erreichbarkeit, der Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen und der Grundstücksverfügbarkeit getroffen.</p> <p>Im Bebauungsplanentwurf wurden die Planausschnitte entsprechend vergrößert, so dass die Lage des Platzes in Bezug zur Umgebungsbebauung besser ersichtlich wird.</p> <p>Nach der Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern der Straße Im Wäldchen ist neben dem Grundstück des alten Bolzplatzes auch ein angrenzendes städtisches Grundstück von einer Nutzung als Spielfeld ausgeschlossen. Weitere städtische Grundstücke im Umfeld gehören derzeit zum Wald und dürfen nicht für bauliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Zur Vorbereitung der Herstellung der Zuwegung mussten aus naturschutzrechtlichen Gründen bereits bis Ende Februar Rodungsmaßnahmen durchgeführt werden. An größeren Bäumen wurden dabei nach Einholen entsprechender Genehmigungen nur solche gefällt, die nicht mehr standsicher waren. Der Umfang der Rodungsmaßnahmen wurde auf das notwendigste beschränkt und betrifft im Verhältnis zur gesamten in diesem Bereich zur Verfügung stehenden Naturflächen nur einen sehr geringen Teil.</p>

des Neubaus für den Bolzplatz haben, schon Baumfällungen stattgefunden, wer hat das im voraus bereits schon wieder einmal veranlasst.
9. Die angrenzenden Landwirtschaftlichen Flächen bleiben diese wie bisher als Grünland erhalten oder wird auch hier, demnächst eine Tierhaltung ausgeübt.

Die Herrichtung des neuen Bolzplatzes hat keine Auswirkungen auf die grundsätzlichen Nutzungsmöglichkeiten der angrenzenden Flächen.

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Satzung gem. § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag
für die Stadt Völklingen

Völklingen, im April 2017



ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH
Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.11.2016 den Beschluss zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes VII/94 „Bolzplatz“ im regulären Verfahren gefasst.

Planungsanlass/

Planungsziel Der bestehende Bolzplatz südlich des Grundstücks „Im Wäldchen 1“ soll aus Gründen des Lärmschutzes um ca. 70 Meter verlegt werden.

Ziel der Planung ist es, einen rechtlich gesicherten Bolzplatz für Kinder zu schaffen, die im angrenzenden Wohngebiet aufwachsen. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Ziel des Bebauungsplanes ist es daher, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zeitnahe Errichtung des Bolzplatzes zu schaffen.

Verfahren Der Bebauungsplan soll im regulären Verfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB), einschließlich Umweltbericht, aufgestellt werden.

Rechtliche

Grundlagen Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Fürstenhausen in Völklingen. In nördlicher Richtung schließt ein reines Wohngebiet an die Fläche an, für das der Bebauungsplan Nr.VII/91 – I, 2. Änderung „Fürstenhausen-Mitte“ die Zulässigkeiten regelt. Östlich und westlich umschließt ebenfalls Wohnbebauung das Plangebiet weiträumig. Südlich grenzen an das Gebiet weite Wald und Wiesenflächen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 2.250 Quadratmeter, wobei nicht auf gesamter Fläche ein Bolzplatz für Kinder entsteht. Ebenso werden ein Lärmschutzwall und die Zuwegung zur Anlage auf der Fläche errichtet. Des Weiteren umfasst der Geltungsbereich die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes, die zum Ausgleich der Baumaßnahme vorgesehen ist.

3 BESTANDSSITUATION

Vorhandene

Nutzung Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche (magere Flachland-Mähwiese) ohne sonstige Vegetation. Die Zuwegung verläuft über eine wild bewachsene Brachfläche. Die Fläche des bestehenden Bolzplatzes zeichnet sich durch eine wassergebundene Decke in Form eines Hartplatzes aus.

Erreichbarkeit Die Erschließung erfolgt über die Erweiterung der Neuwaldstraße, wobei es sich im Zugangsbereich über einen unausgebauten Waldweg handelt, der im Normalfall durch eine Schranke gesperrt ist und nur für forstwirtschaftliche Fahrzeuge nutzbar ist. Eine fußläufige Erreichbarkeit ist gewährleistet.

Naturraum Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit Mittleres Saartal; genauer im Völklinger Saartal (197.2).

Geologie, Boden,

Hydrologie Die Geologie des Plangebietes setzt sich aus Gesteinen des Oberkarbons, genauer gesagt der unteren Heiligenwald-Formation, zusammen.

Die Böden sind gebildet aus Sedimentgesteinen des Paläozooikums. Aus den Schichten des Rotliegenden und des Karbon haben sich als Leitböden Braunerden ausgebildet.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Klima Das Gebiet befindet sich am nördlichen Rand eines Freilandklimatops mit aktiver klimatischer Ausgleichsfunktion.¹

Biotoptypen Das Plangebiet zeichnet sich durch eine relativ homogene aber artenreiche Wiesenstruktur im westlichen Geltungsbereich aus. Im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung (OBK) 2010² wurde die gesamte Wiesenfläche als FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiesen –LRT 6510“ eingestuft. Diese Einordnung wurde bei einer Begehung 2016 bestätigt.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der erfassten Arten:

Tabelle 1: Artenlisten der OBK-Kartierung und der Kontrolle 2016

Offenland Biotopkartierung vom Juni 2010	Plausibilitätskontrolle vom Dezember 2016*
Alopecurus pratensis	Alopecurus pratensis
Arrhenatherum elatius	Arrhenatherum elatius
Campanula rapunculus	Centaurea jacea
Centaurea jacea	Dactylis glomerata
Crepis biennis	Euphorbia helioscopia
Dactylis glomerata	Filipendula ulmaria
Galium album	Galium album
Geranium pratense	Hypericum perforatum
Helictotrichon pubescens	Plantago lanceolata
Heracleum sphondylium	Plantago major
Knautia arvensis	Ranunculus spec.
Rumex acetosa	Rumex acetosa
Tragopodon pratensis	Trifolium pratense
Trisetum flavescens	Trisetum flavescens
Vicia sepium	Veronica spec.
	Vicia cracca
	Vicia sepium
	Sanguisorba spec.
*kein Anspruch auf Vollständigkeit; Begehung diente lediglich zur Kontrolle des 2010 erfassten FFH-LRT	

Der östliche Geltungsbereich befindet sich auf dem derzeitigen teilbefestigten Bolzplatz, der durch einen schmalen Gehölzstreifen (Brombeergebüsch) von der Wiesenfläche getrennt wird.

Schutzobjekte/-gebiete

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes.

ABSP

Der rd. 0,2 ha große Geltungsbereich liegt im nördlichen Randbereich einer lt. „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ erfassten rd. 49,6 ha großen ABSP-Kernfläche mit regionaler Bedeutung. Jedoch liegt sie in einem deutlich größeren Verbund, der sich weit nach Süden ausdehnt.

LAPRO

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) trifft für das Plangebiet bzw. die unmittelbare Umgebung folgende Aussagen:

- Offenhaltung klimatisch bedeutsamer Nutzflächen

¹ Quelle: <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

² Vgl. Datenbogen OBK3 (Report BT-6707-10-0025) im Anhang

- Offenhaltung von Kaltluftentstehungsgebieten
- Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Siedlungsbezug
- Natur- und Kulturerlebnisraum
- Durch den südlichen Teil der Wiesenfläche BT-6707-10-0025 verläuft eine Linie zur Siedlungsbegrenzung aus Sicht des Naturschutzes
- Der südliche Teil der Wiesenfläche BT-6707-10-0025 ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt

Natura2000 Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

saP Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang 1):

Durch das geplante Vorhaben sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Umweltbericht Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

*Landschaftsbild/
Erholung*

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die weitläufige Wiesenstruktur geprägt, die beidseitig durch Gehölzstrukturen eingefasst ist. Die Fläche bietet für die Anwohner keine direkte Erholungsfunktion. Diese Funktionen werden durch die angrenzenden Wald-/ Feldwege erfüllt. Überörtlich besitzt sie ebenfalls keine Funktion.

Die umliegenden Flächen bieten zudem ebenfalls gute Erholungspotenziale.

Altlasten Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde liegt im Geltungsbereich ein großflächiger Altlastenverdachtsstandort (VK_3242). Dabei handelt es sich um eine Altablagung von Erdmassen, Bauschutt und Hausmüll, die die Umsetzung des Bebauungsplans nicht beeinträchtigen wird.

Die genaue Lage ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Verkehr Das Gebiet ist verkehrlich unerschlossen. Lediglich ein fußläufiger unversiegelter Zugang ist vom unausgebauten Forstweg aus geplant. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung ist damit ausgeschlossen.

*Ver- und
Entsorgung*

Durch die Bolzplatznutzung entsteht kein Schmutzwasser.

Das Regenwasser wird auf der Spielfläche selbst sowie in der umliegenden Wiesenfläche versickert und damit dem natürlichen Kreislauf zurückgeführt.

Im Plangebiet im östlichen Randbereich verläuft eine Leitungstrasse mit mehreren Leitungen (Fernmeldekabel, Wasserhauptleitung, Datenkabel, Telekommunikationsleitung) und einem Schutzstreifen von 2m auf jeder Seite. Außerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Grubengasleitung, die außer Betrieb ist und zwei verfüllte Gasbohrungen in einem Abstand von über 20 m.

Denkmalschutz Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gemäß § 12 SdschG hingewiesen.

**Störfallbetrieb
(Seveso II)**

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs. Der nächstgelegene Störfallbetrieb ist die STEAG Power Saar GmbH in der Saarbrückerstr.135-137. Diese hat einen Achtungsabstand von 625 m. Das Plangebiet befindet sich 850 m Luftlinie entfernt, so dass von keinen Beeinträchtigungen für das Plangebiet auszugehen ist.

Auch ergibt sich aus der Tatsache, dass der Bolzplatz nur einige Meter versetzt wird keine Änderung der Lage im Raum und damit keine Gefahrensteigerung.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der aktuelle Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar. In direkter Umgebung verläuft eine Hauptwasserleitung und eine verrohrte Gewässerstrecke des Fürstenbrunnenbachs, welche jedoch nicht durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans betroffen sind. Der Flächennutzungsplan wird durch das kleinräumige Bauvorhaben in seinen Grundzügen nicht berührt, wodurch eine Planänderung nicht notwendig ist. Die Planung berührt nicht die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans und liegt im Entwicklungsspielraum des Flächennutzungsplans.

LP Im Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken³ ist die Fläche als Aktionsraum Fürstenbrunnenbach dargestellt. Zudem ist die Fläche als bedeutsamer Klimafunktionsbereich dargestellt. Die Darstellung der Siedlungsentwicklungsfläche in gemeindlicher Vorplanung und eines Nutzungskonfliktpotenzials ist hinsichtlich des rechtskräftigen und bereits umgesetzten Bebauungsplans als vorerst abgearbeitet anzusehen. Durch den Bebauungsplan BP VII/91-I „Fürstenhausen-Mitte“ (2.Änderung) konnte der angrenzende Siedlungskörper entwickelt werden.

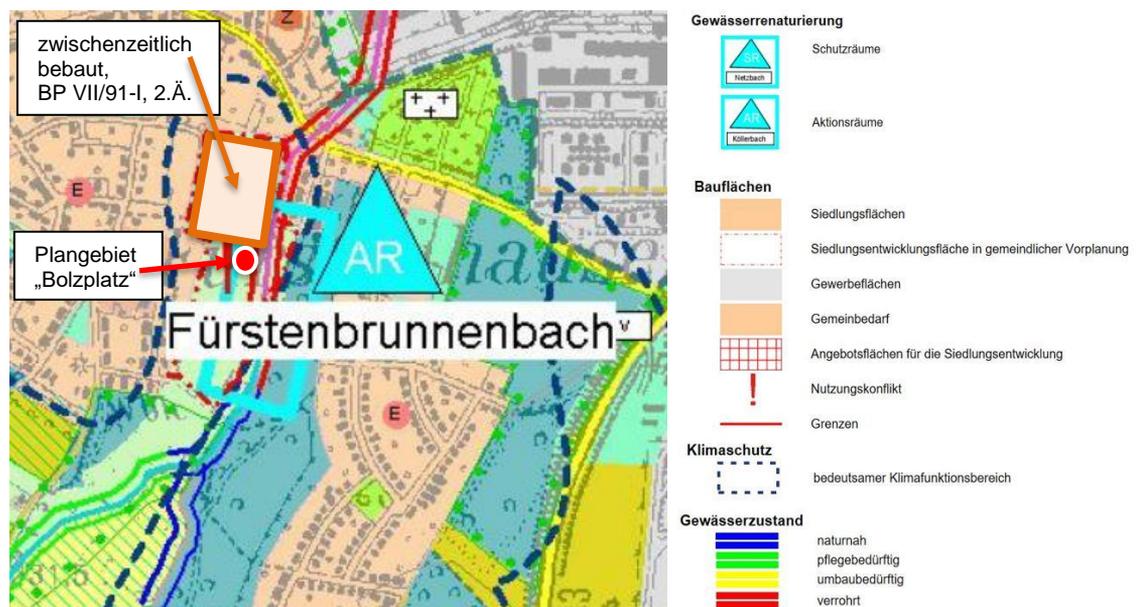


Abbildung 1: Auszug aus dem Landschaftsplan des RV SB

³ <https://www.regionalverband-saarbruecken.de/planungsregion/planwerke/landschaftsplan/>

LEP Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt⁴ vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen.

5 PLANUNGSKONZEPT / FESTSETZUNGEN

Planungs- konzept

Mit Hilfe des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den neuen Standort des Bolzplatzes geschaffen werden. Nach einer Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern der Straße Im Wäldchen wird aus immissionsschutzrechtlichen Gründen zurückgebaut. Von seinem ehemaligen rechtlich ungesicherten Standort soll er in sein direktes Umfeld verlegt werden. Der ursprüngliche Standort soll so zurück gebaut werden, dass er als Ausgleichsfläche (naturschutzrechtliche Kompensationsfläche) für die Baumaßnahme dient. Das neue Areal befindet sich in ca. 70 m Entfernung zur Wohnbebauung „Im Wäldchen“ im derzeitigen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Als Planungsgrundlage wurde bereits eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Verträglichkeit mit der benachbarten Wohnbebauung zu überprüfen.⁵ Diese ergibt, dass schallmindernde Maßnahmen in Form eines Walls mit festgesetzten Höhen getroffen werden müssen. Die Mindesthöhen variieren von 2 bis 3 m (s. Planzeichnung). Das Gutachten sagt aus, dass nur durch die Formung des Lärmschutzwalls die Grenzwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung unterschritten werden. Dadurch wird ein durchgängiger Spielbetrieb tagsüber gewährleistet. Da durch die topographischen Gegebenheiten starke Eingrabungen auf mehreren Seiten notwendig sind, die teilweise über die festgesetzten 2 m hinausgehen, wird die Lärmausbreitung nochmals gehemmt. Hinzu kommt, dass die Fläche in ihrer Funktion und Nutzung in der Tendenz eher der eines Ballspielplatzes für Kinder entspricht und als sozialverträglich eingestuft werden könnte. Der Platz ist nach außen offen zu gestalten, um eine freie Zugänglichkeit zu gewähren. Deshalb wird die Nutzung des Platzes auch nicht beschränkt. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Eingriffe, die durch den neuen Bolzplatz hervorgerufen werden, findet auf der ebenfalls im Geltungsbereich gelegenen Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft statt. Neben dem Rückbau und der Renaturierung der alten Bolzplatzfläche wird der Erhalt eines Gehölzstreifens zum Nachbarn in der Straße Im Wäldchen und von vier Einzelbäumen als biologisch wertvolle Habitate festgesetzt.

Öffentliche Grünfläche

Ein Teil der Fläche innerhalb des Geltungsbereichs wird im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgesetzt. Er ist rund 900 qm groß, wobei sie nicht vollständig als Bolzplatz ausgebaut wird. Der Bebauungsplan gibt lediglich ein Baufeld vor, innerhalb dessen der Bolzplatz (20x15m) mit 2 Toren und einem Basketballkorb sowie einem Ballfangzaun in südöstlicher Richtung zu errichten ist. Die Fläche der Zuwegung beträgt rund 100 qm. Ausgehend von der Spielfläche des bestehenden Platzes wird die Spielfläche des neuen Bolzplatzes ebenfalls nur eine Größe von maximal 400 qm haben. Die Höhe des Spielfeldes des Bolzplatzes wird als Bezugspunkt für den Lärmschutzwall festgesetzt. Innerhalb der Fläche des Geltungsbereichs befindet sich ebenfalls die Fläche des Lärmschutzwalls, der laut Lärmschutzgutachten notwendig ist, um die Immissionsgrenzwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung einzuhalten.

⁴ <http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>

⁵ S. Anlage 1: Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen, vom 03.03.2017.

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass ein Wall mit einer Höhe von 2 m ausgehend von der Höhe der Spielfläche zur nördlich anschließenden Bebauung hin notwendig ist, um die Grenzwerte einzuhalten. Der Wall muss sich laut Gutachten auf eine Höhe von 3m in Richtung Westen erhöhen, um die schalltechnischen Grenzwerte einzuhalten. Die Abgrabung der Fläche des Bolzplatzes in westlicher Richtung ergibt einen Höhenunterschied von über 2m, was einen Lärmschutzwall zur Straße Am Dünkelacker überflüssig macht. Ansonsten ist der Lärmschutzwall zulässig und nach den Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung (s. Anlage⁶) herzustellen. Die nachfolgenden Detailplanungen werden den genauen Flächenbedarf des Lärmschutzwalls und des Spielfeldes definieren.

Verkehr

Die Erschließung der Fläche des Bolzplatzes erfolgt über einen vorhandenen Forstweg, der durch eine Schranke im Regelfall die Durchfahrt von Fahrzeugen reguliert. Die Haupteerschließung erfolgt somit fußläufig. Von diesem Weg zweigt der 2,5 m breite Fußweg zum Bolzplatz ab. Dieser ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ festgesetzt. Der Weg führt ausschließlich über städtische Grundstücke. Ebenso führt er nicht über die Fläche des ehemaligen Bolzplatzes, sodass dieser ganz zurückgebaut werden kann und als Ausgleichsfläche dient. Die Unterhaltung des neuen Platzes erfolgt ebenfalls über diese Zuwegung. Da die Nutzung des Feldwegs bereits durch eine Schranke eingeschränkt ist, entstehen für die Anwohner keine zusätzlichen Immissionsbelastungen durch Fahrverkehr.

Sonstiges

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen, da es sich um einen einfachen Bebauungsplan handelt.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich der beanspruchten Fläche kann in direkter Umgebung stattfinden. Dazu steht das Areal des ehemaligen Bolzplatzes zur Verfügung, das durch das direkte Angrenzen an die Wiesenfläche leicht an den Biotopverbund angeschlossen werden kann. Nähere Ausführungen sind im nachfolgenden Kapitel und im Umweltbericht (Kapitel 9) enthalten.

Durch den flächenmäßig geringen Eingriff liegt das Vorhaben unterhalb der Bagatellgrenze.

6 GRÜNORDNUNG

Der vorliegende Bebauungsplan soll mit Hilfe grün- und landschaftsplanerischer Festsetzungen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige nachteilige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgleichen.

*Eingriffs-/
Ausgleichs-
bilanzierung*

Die verbal-argumentative Bilanzierung erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung. Eine rechnerische Bilanzierung für den Bebauungsplan gem. Leitfaden Eingriffsbewertung ist aufgrund der geringen Flächengröße und der Tatsache, dass der ehemalige Bolzplatz zurückgebaut und als Wiesenfläche entwickelt wird, nicht vorgesehen.

Festsetzungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird festgesetzt, dass der geplante Lärmschutzwall zu begrünen ist. Die rd. 350 qm große Wallfläche ist mit einer artenreichen Gras-Kräu-

⁶ Ingenieurbüro RaWa, Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen, Konz 03.03.2017

termischung einzusäen, um sie an die Fläche des Biotopverbundes anzugliedern. Entlang der Grenze zum Nachbarn in der Straße Im Wäldchen wird gemäß § 9 Abs 1 Nr.25b BauGB ein Gehölzstreifen mit einer Breite von 3 m in der Länge des ehemaligen Bolzplatzes festgesetzt. Dieser dient als Sichtschutz und als Schutzstreifen für Singvögel. Ebenfalls werden innerhalb des Geltungsbereichs vier Obstbäume als erhaltungswert gemäß § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB festgesetzt, um die äußere Wirkung einer kleinen Streuobstwiese zu erhalten. Zudem stellen sie einen wichtigen Lebensraum für Vögel und Insekten dar.

Kompensation Des Weiteren wird festgesetzt, dass gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB zur Kompensation der Eingriffe in die Wiesenstrukturen, die einen FFH-Lebensraumtyp darstellen, die Flächen des ehemaligen Bolzplatzes (Fl.-St.194/14 und Teilfläche Fl.-St. 196/15) zurückgebaut, mit Oberboden aus den Wiesenflächen eingedeckt und anschließend mit Heumulch eingesät werden. Die komplette Fläche des ehemaligen Bolzplatzes wird so als Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgenutzt. Damit wird erreicht, dass sich das Artenpotenzial der betroffenen Wiesenflächen auf dieser Fläche mittelfristig wieder entwickeln kann. Um die Kompensationsfläche zu einer Mageren Flachland-Mähwiese zu entwickeln und ein Brachfallen zu vermeiden, sollte eine entsprechende Pflege (durch regelmäßige Mahd) gewährleistet werden.

Zur Kontrolle der Flächenentwicklung des FFH-Lebensraumtyps auf der Ausgleichsfläche ist ein Monitoring notwendig (Kontrolle der Artenzusammensetzung nach 2 und 5 Jahren). Sollte der prognostizierte Planungszustand nicht erreicht werden, sind die Maßnahmen entsprechend zu ändern.

Hinweis Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Außerdem ist die Baumschutzsatzung der Stadt Völklingen zu berücksichtigen.

7 PRÜFUNG VON PLANUNGALTERNATIVEN

Die Betrachtung der Planungsalternativen minimiert sich aufgrund der Tatsache, dass sich der Bolzplatz im näheren Umfeld des Wohngebiets befinden soll. Flächen in städtischem Eigentum sind dort begrenzt. Die einzig städtischen Grundstücke haben die Flurstücksnummern 194/15 und 196/15 und liegen rund 70 m von der Bebauung entfernt. Auf dem Flurstück 194/15 soll die neue Spielfläche errichtet werden.

Die Fläche eignet sich für die Anwohner des angrenzenden Wohngebiets, da sie nicht weit vom ehemaligen Bolzplatz entfernt ist, fußläufig erreichbar und laut schalltechnischer Untersuchung zu keinen Störungen der Grenzbebauung führt.

Als weitere Planungsalternative ist noch die Null-Variante zu nennen. Dies würde bedeuten, dass der Bolzplatz nicht verlegt würde und der Ist-Zustand beibehalten werden würde. Dies ist seitens der Stadt aus immissionsschutzrechtlichen Gründen für die Anwohner nicht gewünscht.

8 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannte Belange zu erwarten. Die Verlagerung des Bolzplatzes wirkt sich positiv sowohl auf die nachbarschaftliche Situation wie auf die Funktion des Bolzplatzes aus. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Das **Verkehrssystem** betreffend sind keine zusätzlichen Verkehrsströme zu verzeichnen, da es sich lediglich um einen zu Fuß erreichbaren Bolzplatz für Kinder handelt.

Wesentliche negative Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen auf das **Klima und die Lufthygiene** sind nicht zu erwarten, da es sich um lediglich um einen Bolzplatz handelt. Die Renaturierung (Wiesenentwicklung) des ehemaligen Bolzplatzareals trägt zu einer Minimierung des Eingriffs bei und dient der Verbesserung bzw. der Erhaltung des Kleinklimas.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße und der festgesetzten Nutzung (öffentliche Grünfläche: Zweckbestimmung Bolzplatz) in Verbindung mit den immissionsschützenden Maßnahmen (Lärmschutzwall mit 2m Höhe) keine Auswirkungen zu erwarten.

Durch die vorliegende Maßnahme wird **Grund und Boden** in Anspruch genommen. Jedoch wird die Maßnahme an der direkt anliegenden Stelle des ehemaligen Bolzplatzes ausgeglichen. Dadurch vermindert sich die ohnehin kleine Fläche bilanziell nochmals deutlich.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet, auch befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereiches, somit sind im Hinblick auf das Schutzgut **Wasser** keine sich negativ auswirkenden Veränderungen zu erwarten. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen sind keine Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten. Der Fürstenbrunnenbach liegt verrohrt außerhalb des Geltungsbereichs (s. Plan). Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die Baumaßnahme nichts an diesem Zustand ändert und er weiterhin verrohrt bleibt.

Die Eingriffe in **Natur und Landschaft** werden so weit wie möglich minimiert und ausgeglichen. Verwiesen wird dabei auf die Ausführung des o.g. Belangs Grund und Boden. Das Landschaftsbild wird nur gering durch die Abgrabung und Aufschüttung für den Bolzplatz beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Lärmschutzwalls sind aufgrund der Dimensionierung zu vernachlässigen.

Innerhalb des Plangebietes sind keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope vorhanden, wohl aber Lebensraumtypen (FFH-LRT) gem. FFH-Richtlinie. Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts oder andere Biotope sind nicht betroffen.

Derzeit ist der größte Teil des Plangebiets durch eine extensiv geprägte Flachlandwiese geprägt. Aufgrund des geringfügigen Eingriffs (ca. 0,1 ha) in die ca. 2,0 ha große Gesamtwiesenfläche und der Tatsache, dass angrenzend weiterhin Lebensräume zu Verfügung stehen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen der **Fauna** und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands durch die Flächennutzung von ca. 1.000 qm nicht zu erwarten. Nach Realisierung des Vorhabens werden in direkter Umgebung des Plangebietes wieder Lebensräume zur Verfügung hergestellt.

Beeinträchtigungen des **Orts- und Landschaftsbildes** sind nicht zu erwarten, da das Ortsbild bereits durch die umgebende Bebauung geprägt ist und es sich lediglich um einen Bolzplatz handelt, der sich in die Umgebung einfügt.

Mit einer Beeinträchtigung der **Erholungsfunktion** ist nicht zu rechnen, da sich der Bolzplatz lediglich im kleinräumigen Umfeld verlagert.

Landwirtschaftliche Flächen werden nur in geringem Umfang beeinträchtigt, da es sich lediglich um Wiesenflächen handelt, die zur Mahd dienen. **Forstwirtschaftliche Flächen** sind von der Planung nicht betroffen.

Beeinträchtigungen des **Denkmalschutzes und der Denkmalpflege** sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, gleiches gilt für **Kulturgüter. Sachgüter**, wie z.B. Leitungen, o.ä. werden ggf. nachrichtlich im Bebauungsplan ergänzt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine sonstigen Belange betroffen.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

9. UMWELTBERICHT / UMWELTPRÜFUNG

9.1 Vorbemerkung

Einleitung Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch vorge-sehene Planung beschreibt und bewertet.

9.2 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Ziel des Bebauungsplanes ist es u.a., die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Bolzplatzes im Außenbereich von Fürstenhausen zu schaffen.

Im Zuge des Neubaus soll gleichzeitig der bestehende Bolzplatz rückgebaut und renaturiert werden.

Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2.000 qm.

9.3 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Die Planung steht in keinem Widerspruch mit relevanten Fachgesetzen und Fachplänen.

Tabelle 2: Übersicht relevanter Fachgesetze/-pläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotop Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	- Das Plangebiet liegt innerhalb eines FFH-LRT - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Verschlechterung des Klimas → Bedarf an Grund und Boden gering; Rückbau des alten Bolzplatzes → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen vorhanden
Bundesbodenschutzgesetz	- Altlasten - Erosion - sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- Bekannte Altlastenverdachtsfläche VK_3242: Ablagerung von Hausmüll, Bauschutt und Erdmassen (geringes Gefahrenpotenzial) - keine Erosionsgefahr - der Eingriffsbereich nur kleinräumig begrenzt

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf Anwohner	- Festsetzung eines Lärmschutzwalls
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein Wasserschutzgebiet - kein Überschwemmungsgebiet
Landesdenkmalamt des Saarlandes	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler
Landesentwicklungsprogramm 2008 (LEP IV)	Siedlungsfläche überwiegend Wohnen	- keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen

9.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter (Umweltzustand)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch wird nach den Indikatoren Umwelteinwirkungen, Qualität des Wohnumfeldes und Möglichkeiten der Erholung und Freizeitnutzung bewertet. Die schädlichen Auswirkungen resultieren in der Regel aus Lärmbelästigung, Belastung der Luft oder des Bodens.

Bewertung

Das Schutzgut Mensch ist derzeit nur in einem geringen Maße betroffen.

Erholungsfunktionen für die Allgemeinheit erfüllt das Gebiet nicht. Die Fläche bietet für die Anwohner keine direkte Erholungsfunktion. Diese Funktionen werden durch die angrenzenden Wald-/ Feldwege erfüllt. Das Ziel des Bebauungsplans ist die Verminderung der Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch durch Lärmemissionen. Ausgehend von den Ergebnissen des Lärmgutachtens ist dem Schutz der Anwohner durch den Lärmschutzwall Rechnung getragen.

Durch die Baumaßnahme wird voraussichtlich nicht in den Altablagerungskörper eingegriffen. Durch die Altablagerungen sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, da es sich lediglich um Ablagerungen von Schutt und Erdmassen handelt.

Schutzgüter Flora / Fauna /biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt im nördlichen Randbereich einer etwa 1,87 ha großen mageren Flachland-Mähwiese der Ausprägung „Fettwiese, Flachlandausbildung / Glatthaferwiese“. Im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung 2010 wurde die Fläche mit gutem Gesamtzustand (B) und geringem Störgrad (B) bewertet (Struktur B; Artenkombination C-durchschnittlich-beschränkt).

Schutzgebiete bzw. -objekte gem. BNatSchG und SNG existieren innerhalb des Geltungsbereiches nicht. Wohl aber gem. EU- Richtlinien (FFH, EU-Vogelschutz-RL) geschützte Bereiche des FFH-LRT 6510 (Gebietsnummer: BT-6707-10-0025). Landesplanerisch relevante Vorranggebiete für Naturschutz sind nicht betroffen.

Bewertung

Grundsätzlich wird bei dem geplanten Vorhaben in einen ökologisch höherwertigen FFH-LRT eingegriffen. Da der im FFH-LRT gelegene Teil des Geltungsbereiches aber nur etwa 1.000 qm Fläche aufweist, ist der Flächenverlust an FFH-LRT anteilig nur sehr gering (< 5 % der Fläche des BT 6707-10-0025). Zudem handelt es sich bei dem FFH-LRT 6510 um einen im Umfeld (ca. 2 km – Radius) vergleichsweise häufigen und nicht gefährdeten LRT (siehe Abbildung 2).

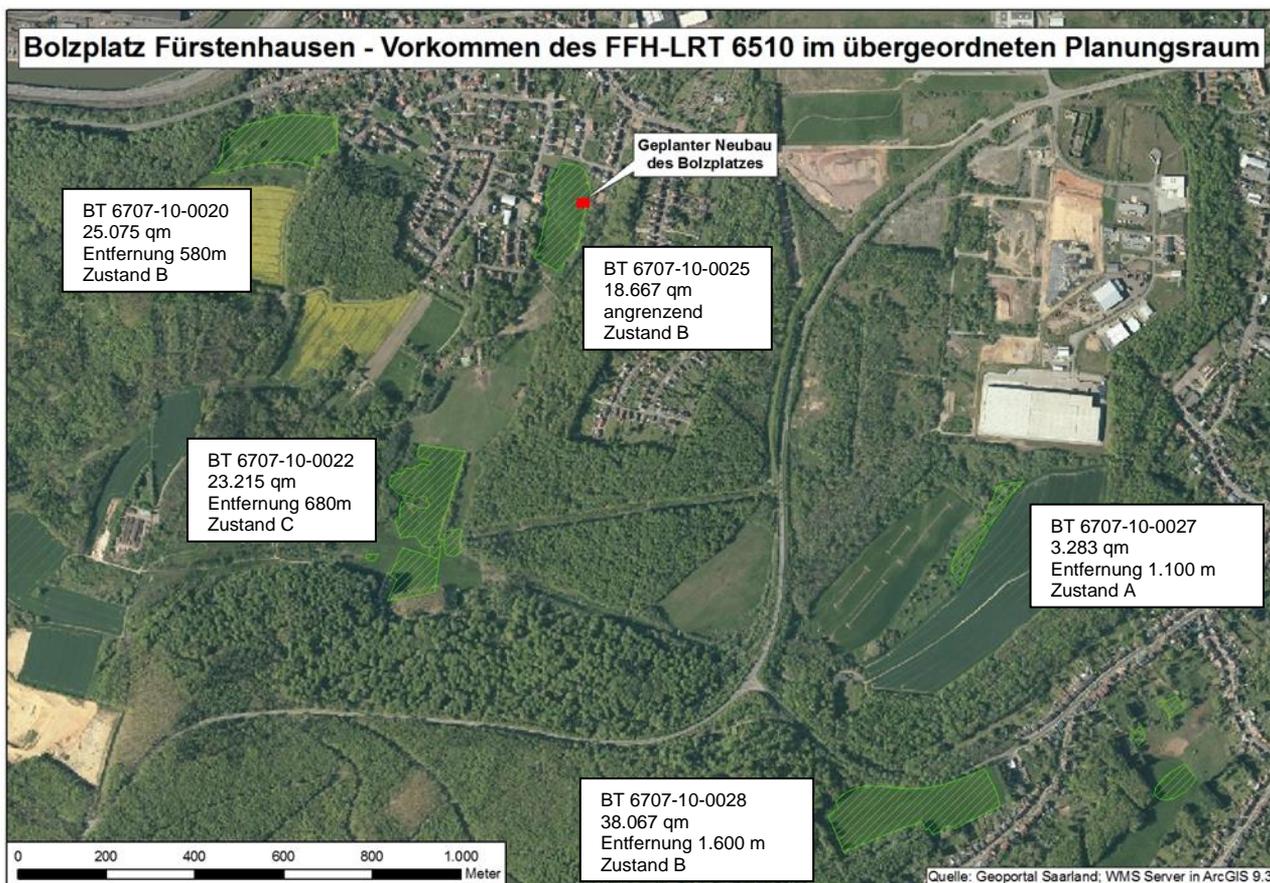


Abbildung 2: Vorkommen des FFH-LRT 6510 im übergeordneten Planungsraum (ca. 2 km-Radius)

Betrachtet man die Flächenanteile des Lebensraumtyps im ca. 2 km-Umkreis zum Plangebiet, dann ist ersichtlich, dass die überplante Fläche weniger als 1 %, der innerhalb dieses Umkreises liegenden Flächen des Lebensraumtyp mit vergleichbarer Ausprägung einnimmt.

Tabelle 3: Flächenanteile der Flächen des FFH-LRT 6510 in einem Umkreis von 2 km zum Plangebiet

FFH-LRT 6510 Gesamtbewertung A/B/C	Gesamtfläche	Prozentualer Anteil an Gesamtfläche
A	3.283 m ²	3,0 %
B	81.809 m ²	75,5 %
C	23.215 m ²	21,4 %
Gesamtfläche des LRT im 2km Umkreis	108.307 m ²	100 %
Eingriff in m²	1.000 m²	0,9 % (1,2 % von B)

Zieht man noch den geplanten Rückbau des ehemaligen Bolzplatzes in Betracht, so sind erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps nicht

zu erwarten. In diesem Bereich werden neue Wiesenflächen als Ersatzlebensraum entwickelt (rd. 900 qm).

Durch die Inanspruchnahme dieser kleinen randlich gelegenen LRT-Teilfläche wird das Biotopverbundsystem nicht beeinträchtigt. Damit ist die Kohärenz des Netzes Natura-2000 zwischen den umliegenden Flächen auch bei Verlust der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches gewährleistet (regionale Ebene).

Die Regenerationsfähigkeit ist durch die Überbauung an diesem Standort zwar nicht mehr gegeben, allerdings auf den Kompensationsflächen, die rd. 900 qm betragen.

Hinsichtlich der potenziellen Betroffenheit der FFH-Anhang-Art „Großer Feuerfalter“ ist festzustellen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb der betroffenen Fläche keine Raupennahrungspflanzen (*Rumex obtusifolius*, *Rumex crispus*) vorhanden sind. Die Eignung als Fortpflanzungsstätte wird damit ausgeschlossen. Aufgrund der geringfügigen Größe ist diese Fläche außerdem kein essentieller Lebensraum, so dass der Erhaltungszustand möglicher Populationen nicht negativ beeinflusst wird.

Unter den o.g. Gesichtspunkten wird eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes des LRT 6510 ausgeschlossen.

Ein Umweltschaden im Sinne des § 19 BNatSchG ist demnach nicht zu prognostizieren.

Schutzgut Boden Der Geltungsbereich ist im Bestand durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen, wie Puffer-, Filtereigenschaften und natürliche Fruchtbarkeit werden durch die Geologie vorbestimmt.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Altlastenverdachtsfläche VK_3242 bekannt, von der durch die Art der Ablagerungen kaum Gefahren zu erwarten sind.

Bewertung Durch die extensive landwirtschaftliche Nutzung besteht nur eine geringe anthropogene Vorbelastung. Durch die Umsetzung der Planung kommt es in geringem Umfang zu Teilversiegelungen (Bolzplatz und Zuwege), die aufgrund der geringen Fläche jedoch als unerheblich betrachtet werden können. Der alte Bolzplatz wird komplett zurückgebaut und renaturiert.

Schutzgut Wasser Im Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Gelände liegt nicht innerhalb eines geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebietes. Es sind keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planungen tangiert.

Bewertung Bedingt durch Geologie und Bodenverhältnisse trägt das Gebiet nicht bzw. nur geringfügig zur örtlichen Grundwasserneubildung bei.

Schutzgut Klima / Luft Das Plangebiet ist Teil einer Fläche (Randbereich), die lt. Landschaftsprogramm (LAPRO) als Kaltluftentstehungsgebiet und als klimatisch bedeutsame Nutzfläche dargestellt wird. Damit trägt die gesamte Wiesenfläche zur Verbesserung des Lokalklimas bei.

Bewertung Durch die Umsetzung des Vorhabens werden etwa 1.000 qm einer klimatisch bedeutsamen Fläche von etwa 2 ha Größe überplant. Somit bleibt ein wesentlicher Teil der Fläche unangetastet, wodurch erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut nicht zu erwarten sind.

Schutzgüter Orts- und Land-

<i>schaftsbild</i>	Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch die relativ homogene aber artenreiche Wiesenfläche bestimmt. Die vorhandene Wohnbebauung und die angrenzenden Wald- und Gebüschstrukturen rahmen das Plangebiet ein.
<i>Bewertung</i>	Durch die geplante Bebauung wird der bestehende Bolzplatz lediglich um etwa 70 m verlegt, sodass sich nur eine geringe Veränderung des Landschaftsbildes ergeben wird. Zudem ist die unmittelbare Umgebung des Plangebietes in Richtung Norden bereits von Wohnbebauung geprägt, sodass eine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut nicht zu erwarten ist.
<i>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</i>	Im Plangebiet selbst liegen nach bisherigem Kenntnisstand keine schutzwürdigen Kulturgüter vor.
<i>Wechselwirkungen</i>	Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.
<i>Bewertung</i>	Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen haben sich auf die bestehende Situation aus extensiver landwirtschaftlicher Nutzung eingestellt und sind bereits gegenüber dem natürlichen Zustand bereits verändert.

9.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung

<i>geplante Nutzungen</i>	Ziel der Planung ist es einen rechtlich gesicherten Bolzplatz für Kinder zu schaffen, die im angrenzenden Wohngebiet aufwachsen. Dazu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
<i>Schutzgut Mensch</i>	Durch den geplanten Eingriff ergeben sich keine dauerhaften Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. In der Bauphase wird es zu kurzfristigen Beeinträchtigungen der Anwohner außerhalb des Plangebiets kommen, diese sind aber zeitlich begrenzt. Durch den Bau des Bolzplatzes wird das Plangebiet für wohnraumnahe Freizeitaktivitäten nutzbar gemacht, so dass dies positive Auswirkungen auf das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung hat. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Eine Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich als Wiesenfläche mit Erholungswert erhalten.
<i>Schutzgüter Naturhaushalt / Arten und Biotope</i>	Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder -objekte sind von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht betroffen. Wohl aber ein Teilbereich einer als FFH-LRT erfassten Wiese.

Durch die geplante Bebauung werden in geringem Umfang Wiesenflächen und für die Zuwege auch Gehölze verloren gehen. Durch den Rückbau und die Wiesenentwicklung auf der Fläche des alten Bolzplatzes werden die Eingriffe weitgehend kompensiert. Ein Umweltschaden (Biodiversitätsschaden) i.S. des § 19 BNatSchG ist nicht zu

prognostizieren, zumal ein fast 100 %iger Ausgleich stattfindet.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde der Geltungsbereich als Wiesenfläche und der Bereich der Zuwegung als Hecken und Gehölze erhalten bleiben.

Schutzgut Boden Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen. Durch den Rückbau des alten Bolzplatzes werden die Eingriffe weitgehend kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der jetzige Zustand des Bodens erhalten.

*Schutzgut
Wasser*

Das Schutzgut Wasser ist von einer Durchführung oder Nichtdurchführung des geplanten Eingriffs nicht oder nur geringfügig betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

*Schutzgut
Klima / Luft*

Mit der Durchführung des Eingriffs kommt es während der Bauphase zu einer Mehrbelastung der Luft durch Abgase und Staubbildung. Im Falle der Nichtdurchführung bleiben diese Beeinträchtigungen aus.

Die Lärmbelastung wird im Vergleich zum bestehenden Bolzplatz geringer ausfallen, da im Bebauungsplan Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind.

Mikroklimatisch wird die geplante Bolzplatzverlagerung keine Änderung mit sich bringen. Obwohl das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung als klimatisch bedeutsam einzustufen ist, sind durch den geplanten Eingriff aufgrund der geringen Fläche keine erheblichen (mikroklimatischen) Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten, zumal die ehemalige Bolzplatzfläche renaturiert wird und somit als Wiesenfläche, wie zuvor auch die Eingriffsfläche, mikroklimatisch wirksam wird.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die temporären Belastungen des Schutzgutes aus. Die Lärmbelastung im Bereich des bestehenden Bolzplatzes bliebe bestehen.

*Schutzgüter
Orts- und
Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung aufgrund der geringen Größe des Plangebietes kaum verändern.

Der Bebauungsplan enthält grünordnerische Festsetzungen, um negative Auswirkungen zu minimieren.

Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufhebung nicht bekannt. Somit sind weder bei Durchführung noch bei Nichtdurchführung Beeinträchtigungen zu erwarten.

<i>Wechselwirkungen</i>	Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen den Schutzgütern Pflanzen, Tieren, Landschaft, Klima, Boden und Wasser.
<i>Bewertung</i>	Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich, bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraum sowie Grund und Boden verändern. Erhebliche Veränderungen und Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind aufgrund der Flächengröße nicht zu erwarten.

9.4.3 Tabellarische Zusammenfassung über die Auswirkungen/Erheblichkeit

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich bei Durchführung des Eingriffs gegenüber der Nichtdurchführung des Eingriffs nur geringfügig negativ verändern. In erster Linie aufgrund der Vorbelastung des Plangebietes, sind nur geringfügige oder keine Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

Tabelle 4: Auswirkungen des Eingriffs mit Bezug zu den Schutzgütern

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Belang Erholung - Lärm	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich - Lärmschutz	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Lärmschutz
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	- keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Biotopen - geringer Flächenverlust eines FFH-LRT (ca. 1.000 qm) - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig - geringer Verlust von Lebensraum	- Rückbau des bestehenden Bolzplatzes mit Entwicklungsziel: Extensivwiese (rd. 900 qm) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Erhaltung von Gehölzstreifen und Einzelbäumen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	- Teilversiegelung (ca. 600 qm Bolzplatz / ca. 100 qm Zuwegung) - temporäre Verdichtung - Reliefveränderung	- Baufeldbegrenzung - Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm)	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Wasser	- Teilversiegelung (ca. 600 qm Bolzplatz / ca. 100 qm Zuwegung) - keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten bzw. Überschwemmungsgebieten	- Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm)	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	- temporäre Verschlechterung der Lufthygiene - potentielle mikroklimatische Verschlechterung	- Rückbau des bestehenden Bolzplatzes (rd. 900 qm) - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Erhaltung von Gehölzstreifen und Einzelbäumen	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	- Gesamtbild wird nur gering verändert	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Kulturgüter	- nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	- Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen	- nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich	keine negativen Auswirkungen

9.5 Prüfung von Alternativen

Auf eine Prüfung der Planungsalternativen wurde bereits in Kapitel 7 eingegangen.

9.6 Beschreibung der verwendeten Verfahren

Nennenswerte Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht vorhanden. Zur Bewertung der Schutzgüter werden alle relevanten Daten ausgewertet.

Zur Erfassung und Bewertung der Bestandsstrukturen wurde der Datenerfassungsbogen (Report) der OBK zu Grunde gelegt. Die Artenliste der Wiesenfläche wurde durch eine Begehung im Dezember 2016 –soweit jahreszeitlich möglich – verifiziert und die im Plangebiet vorhandenen Strukturen erfasst.

9.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Bei funktionalen Ausgleichsmaßnahmen zur Herstellung und Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen (hier: Magere Flachland-Mähwiese, LRT 6510) sind Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) festzulegen. Dies ist notwendig, um zu überprüfen, ob die Entwicklungsziele bzw. der prognostizierte Planungszustand erreicht werden konnte. Sollten diese nicht erreicht werden, sind die geplanten Entwicklungsmaßnahmen zu ändern.

Das floristische Arteninventar sollte nach 2 und 5 Jahren überprüft werden.

9.8 Allgemeine Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Bolzplatzes zu schaffen. Durch die Umsetzung der Planung gehen in geringem Umfang Wiesenflächen und Gebüsch/Gehölze verloren. Erhebliche negative Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensgemeinschaften sind jedoch aufgrund der Art und des Umfangs des Eingriffs nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (saP)*rechtliche
Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Es ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können. Bei der Betroffenheit besonders geschützter Arten gem. BArtSchV liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG vor.

Falls bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf streng bzw. besonders geschützte gemeinschaftsrechtlich aufgelistete Arten (europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) zu erwarten sind, werden die relevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben einschlägig werden könnten, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für die Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

Datengrundlagen Es wurden keine örtlichen faunistischen Erhebungen durchgeführt, es erfolgte jedoch eine Ortsbegehung im Dezember 2016 zur Plausibilitätskontrolle der Offenland Biotopkartierung von 2010. Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP) sowie allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	im direkten Eingriffsbereich wurden keine Vorkommen planungsrelevanter Gefäßpflanzen festgestellt
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	im direkten Eingriffsbereich sind relevante Schmetterlingsarten möglich (Prüfung, siehe unten)
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitate im Eingriffsbereich
<i>Reptilien</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	aufgrund der Habitatstrukturen im Eingriffsbereich bzw. angrenzend werden Reptilienvorkommen des Anh. IV ausgeschlossen

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potentielle Vorkommen	potentielle Quartiere in Gebäuden der angrenzenden Wohnbebauung möglich (allerdings keine Höhlenbäume im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld nachgewiesen) Nutzung als Jagdhabitat anzunehmen
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Geltungsbereich bekannt keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
Sonst. europäische Vogelarten	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden adäquate Strukturen neu geschaffen.

Aufgrund der angrenzenden Wohnnutzung besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

Tagfalter

Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Vorkommen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) bekannt. Als Lebensraum nutzt die Art bevorzugt ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrrieten und Hochstaudensäumen, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätzen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Ein zumindest zeitweises Vorkommen (Überflug / Nahrungssuche) im Bereich des Plangebietes ist nicht auszuschließen. Innerhalb der großen Wiesenfläche finden sich jedoch nur vereinzelt Eiablage- bzw. Raupennahrungspflanzen der Art. Der Verlust von einzelnen Wirtspflanzen innerhalb des Plangebiets wird sich nicht negativ auf die lokale Population der Art im Naturraum auswirken.

Durch den Rückbau und die Wiesenentwicklung aus dem ehemaligen Bolzplatz werden die verlorengegangenen Habitats weitgehend ersetzt.

Vögel

Das Plangebiet stellt mit seinen angrenzenden Gebüsch- und Gehölzstrukturen insbesondere für sonstige europäische Vogelarten Habitatbedingungen bereit. Auch nach der Umsetzung stehen weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten zur Verfügung.

Diese Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VS-RL verschlechtern wird. Außerdem stehen auch im Umfeld in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Flächen mit geringerem Störgrad zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können (z.B. verbleibende Wiesenfläche, vorhandene Gärten der angrenzenden Wohnbebauung, angrenzende Gebüsche und Wälder).

Fledermäuse

Eine Nutzung des Gebietes als Jagdhabitat für Fledermäuse ist als sehr wahrscheinlich anzusehen. Da aber in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes auch nach dem Eingriff noch ausreichend Jagdhabitats zur Verfügung stehen, ist eine erhebliche Be-

einträchtigung der potentiell vorkommenden Fledermausarten durch die Inanspruchnahme einer ca. 1000 qm großen Fläche nicht anzunehmen, zumal der alte Bolzplatz wieder renaturiert und als Wiesenfläche entwickelt wird (ca. 800 qm).

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume / Habitatstrukturen innerhalb des Plangebiets eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten. Darüber hinaus werden nach der Aufstellung des Bebauungsplanes auch weiterhin Lebensräume, insbesondere angrenzend zur Verfügung stehen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungerring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATRSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010
- WERNER, A. (2016): Lepidoptera-Atlas 2015. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

ANHANG 2: OSIRIS-REPORT BT-6707-10-0025**Biotoptypen/Lebensraumtypen****1 Allgemeine Informationen**

Gebietsnummer	BT-6707-10-0025
Lage:	Regionalverband Saarbrücken, Gemeinde: Völklingen
Hauptnaturraum (3.Ord+):	Saar-Nahe-Bergland, Sandgebiete (Naturraum-Nr.=2.03.01S)
Naturraum (4.Ord):	Mittleres Saartal und Saarlouiser Becken (Naturraum-Nr.=2.03.01.11)
Fläche (ha)	1,8667
Flächenanzahl	1

2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere**Lebensraumtypen - Biotoptypen**

Lebensraumtyp:	Magere Flachland-Maehwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) (6510)		
Geschützter Biotop:	./.		
Biotoptyp:	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1):		
Erhaltungszustand:	Gesamtbewertung:	B - gut,	
	Strukturen:	B - gut	
	Artenkombination:	C - durchschnittlich-beschränkt,	
	Störungen:	B – geringe Beeinträchtigungen/Störungen	
	LR-typische Strukturen:	./.	

Vegetationstyp(en) Arrhenatheretum elatioris, Flachlandausb. (AEL-F)

Pflanzen, Biotoptyp(en) und Vegetation

Biotoptyp:	Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (xEA1):
Vegetationstyp:	Arrhenatheretum elatioris, Flachlandausb. (AEL-F):
Schicht:	ohne Zuordnung:

Alopecurus pratensis Huds. (Wiesen-Fuchsschwanzgras) RL-SL * / *Arrhenatherum elatius* var. *elatius* (L.) P. Beauv. ex J. Presl & C. Presl (Glatthafer) RL-SL * / *Campanula rapunculus* L. (Rapunzel-Glockenblume) RL-SL * / *Centaurea jacea* agg. () / *Crepis biennis* L. (Wiesen-Pippau) RL-SL * / *Dactylis glomerata* s. str. L. (Wiesen-Knäuelgras) RL-SL * / *Galium album* subsp. *album* Mill. (Großblütiges Wiesen-Labkraut) RL-SL * / *Geranium pratense* L. (Wiesen-Storchnabel) RL-SL * / *Helictotrichon pubescens* subsp. *pubescens* (Huds.) Pilg. (Flaumiger Wiesenhafer) RL-SL * / *Heracleum sphondylium* subsp. *sphondylium* L. (Wiesen-Bärenklau) RL-SL * / *Knautia arvensis* s. str. (L.) Coult. (Wiesen-Witwenblume) RL-SL * / *Rumex acetosa* L. (Großer Sauerampfer) RL-SL * / *Tragopogon pratensis* subsp. *pratensis* (Mill.) Wahlenb. (Gewöhnlicher Wiesen-Bocksbart) RL-SL * / *Trisetum flavescens* (L.) P. Beauv. (Wiesen-Goldhafer) RL-SL * / *Vicia sepium* L. (Zaun-Wicke) RL-SL *

3 Weitere ökologisch-naturschutzfachliche Informationen

Massnahmenvorschläge: Verbot der Anwendung von Düngemitteln

4 Verwaltungstechnische Informationen

TK25:	6707 / Quadrant: / Minutefeld:
Gebietskoordinate	R: 2563269 / H: 5456013
Projektbezug	OBK-2010
Bearbeitung Kartier-/Planungsbüro:	ARK - Friedolin Arweiler
Datum:	15.06.2010, Kartierung
Datum:	23.08.2010, Datenerfassung

Osiris - HTML http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Osiris_Report

ANHANG 3 ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorliegenden Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Das Planverfahren wurde durch den Beschluss vom 24.11.2016 des Stadtrates Völklingens eingeleitet.

Umweltbelange Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung durch umfangreiche Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, Festsetzungen hinsichtlich Anpflanzungen und Erhalt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB sowie Festsetzungen von Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Mit Hilfe dieser Festsetzungen werden die Flächen erhalten und entwickelt und das Ziel des Rückbaus des ehemaligen Bolzplatzes erfüllt.

Darüber hinaus wurden neben einer FFH-Verträglichkeitsstudie, mit der gewährleistet wurde, dass die Schutz- und Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt werden, Kartierungen und Untersuchungen betroffener Pflanzenarten durchgeführt.

Um Beeinträchtigungen des FFH-Biototyps zu vermeiden, werden o.g. Renaturierungsmaßnahmen festgesetzt. Die verbal-argumentative Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung hat ergeben, dass durch die geänderten Festsetzungen im Vergleich zu den ursprünglichen Festsetzungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargelegt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bebauungsplanes als Teil der Begründung beigelegt und mit ausgelegt.

*Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung*

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Wesentlichen folgende Anregungen eingegangen:

Anregungen bzw. Bedenken hinsichtlich des geplanten Standortes und Anregungen bezüglich des Betriebs des Bolzplatzes, der Größe des Planausschnitts, des Rückchnitts und des damit verbundenen Verlusts von Lebensräumen für Tiere, den Ablauf und die Ausfertigung der Baumaßnahmen.

Die angesprochenen Planungsinhalte waren wohlbegründet und unter Abwägung aller öffentlicher und privater Belange konzipiert worden, wie der Abwägungssynopse und der Begründung zum Bebauungsplan sowie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, so dass der Rat im Rahmen seiner Abwägung zu dem Ergebnis kam, an den Planinhalten festzuhalten.

Während der Behördenbeteiligung sind im Wesentlichen Anregungen zu folgenden Belangen geäußert worden:

- Hinweise, insbesondere zu vorhandenen Versorgungsleitungen und –anlagen, die im Bebauungsplan ergänzt wurden, bzw. bereits enthalten waren. Sowie die Abstimmungserfordernisse mit den entsprechenden Leitungsträgern.
- Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden.
- Hinweis auf Altlastenvorkommen und möglichen Eisenerzvorkommen

- Hinweis auf Pflegemaßnahmen und Monitoringmaßnahmen der zu renaturierenden Fläche des ehemaligen Bolzplatzes

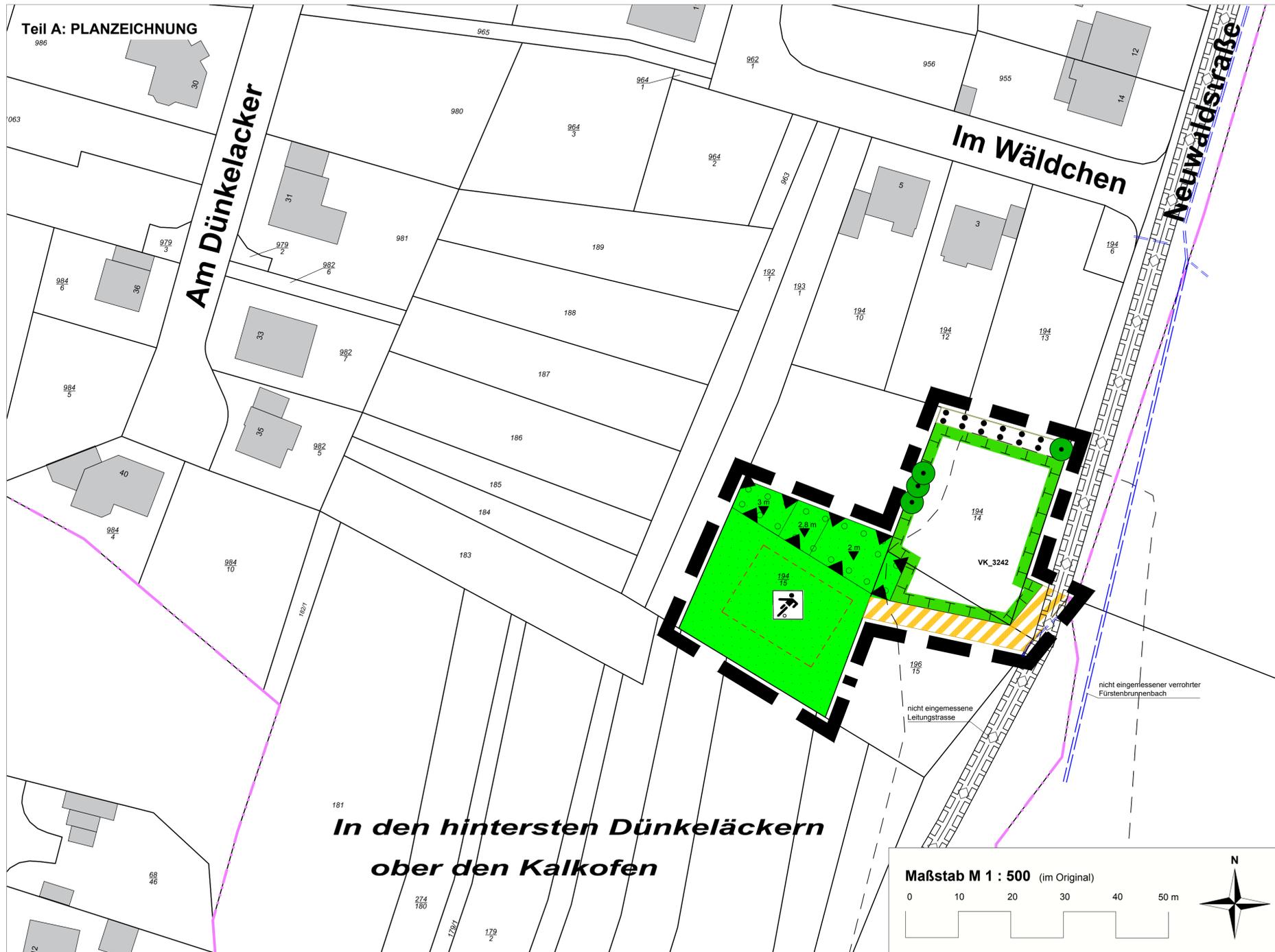
Die vollständigen diesbezüglichen Ausführungen sind der Abwägungssynopse zu entnehmen.

*Abwägung anderer
Planungsmöglichkeiten*

Ziel der Umlegung des Bolzplatzes in sein näheres Umfeld ist die Einhaltung von Lärm-schutzrichtwerten an einem rechtlich gesicherten Standort zum Schutz der Anwohner vor Emissionsbelastungen.

Da sich das Vorhaben im direktem Umfeld des angrenzenden Wohngebiets entwickeln soll und es sich bei der Fläche um die einzige in städtischer Hand handelt, reduziert sich die Alternativenbetrachtung auf die Nullvariante. Diese ist jedoch aufgrund der Vereinbarung zwischen der Stadt Völklingen und den Anwohnern nicht vertretbar.

Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen"



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Planzuchtverordnung (PlanzV) i.d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geändert durch Art. 19 des Gesetzes v. 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zul. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1839)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (Nr. 49)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts v. 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zul. geändert durch das Gesetz v. 13. Juli 2016 (Amtsblatt I S. 714)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 18.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 23.01.2017 bis zum 03.02.2017 in Form einer Offenlage des Plans durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2017 von der Aufstellung des Bebauungsplanes frühzeitig unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 09.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass ein Antrag gemäß § 47 VwGO unzulässig ist, wenn ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 01.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 09.03.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung bzw. der Beteiligung gem § 4 Abs.2 BauGB gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am ____2017 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am ____2017 den Bebauungsplan Nr. VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den ____2017

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am ____2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den ____2017

Der Oberbürgermeister

LEGENDE

- Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)**
 Öffentliche Grünfläche
 Zweckbestimmung: "Bolzplatz"
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)**
 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier: Fußweg
- Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 und Abs.6 BauGB)**
 Verlauf mehrerer Trassen (Trinkhauptwasserleitung, Datenkabel, Mittelspannungskabel, Fernmeldekabel)
 Mit Leitungsrechten belastete Fläche (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)**
 Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
 Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25b)

- sonstige Planzeichen**
 Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25b)
 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
 Lärmschutzwall mit Mindesthöhe
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)
 Abgrenzung Spielfeld
 Altlastverdachtsfläche (§ 9 Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)
 Verrohrter Fürstenbrunnenbach

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB**
 - Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB**
 Entsprechend der Planzeichnung wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Bolzplatz" festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung eines Bolzplatzfeldes einschließlich aller der Zweckbestimmung dienenden Anlagen und Nebenflächen.
 - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB**
 Entsprechend der Planzeichnung wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg" in einer Breite von 2,5m festgesetzt, die von Unterhaltungsfahrzeugen für den Bolzplatz ebenfalls überfahren werden darf.
 - Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB**
 In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich ist ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 2-3m bezogen auf die Oberfläche des Bolzplatzes (s. Planzeichnung) zu errichten.
 - Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB**
 Die Flächen des Lärmschutzwalls sind mit einer artenreichen Gras - Kräutermischung einzusähen.
 - Fläche mit Bindung von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB**
 Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist der Gehölzstreifen entlang der Grundstücksgrenze zum Nachbarn dauerhaft zu erhalten. Entsprechend der Planzeichnung sind einzelne Bäume dauerhaft zu erhalten.
 - Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB**
 Die im Plan gekennzeichnete Ausgleichsfläche des ehemaligen Bolzplatzes ist zur Herstellung des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" vorgesehen. Dazu ist der wassergebundene Belag rückzubauen, die Fläche mit Oberboden aus dem Wiesenbereich einzudecken und mit Heumulch einzusähen.
- FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs; siehe Planzeichnung
- HINWEISE**
 Die **energis-Netzgesellschaft GmbH** weist darauf hin, dass sich innerhalb des Planungsbereichs eine Haupttrinkwasserleitung DN 500 GGG der energis GmbH mit Datenkabel befindet (Schutzstreifen 4m Gesamtbreite).
 Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** weist darauf hin, dass eine entsprechende Pflege (Mahd) zur Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps auf der Ausgleichsfläche notwendig ist. Die Oberfläche des Bolzplatzes ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht durch Staubemissionen belastet werden kann.
 Das **Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz** als Untere Bodenschutzbehörde weist auf die im Plangebiet befindliche Altlastverdachtsfläche (VK_3242) hin. Es handelt sich um eine Altlastlagerung von Erdmassen, Bauschutt und Hausmüll.
 Das **Ministerium für Bildung und Kultur** weist darauf hin, dass Baudenkmäler und Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 SdschG bei Bodenfinden eine Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gilt.
 Das **Oberbergamt des Saarlandes** weist darauf hin, dass sich der Bebauungsplan im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet und daher bei eventuellen Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen ist.
 Die **STEAG New Energies GmbH** weist darauf hin, dass in der gekennzeichneten Fläche sich ein Mittelspannungskabel und eine Telekommunikationsleitung befindet (Schutzstreifen 4m Gesamtbreite). Außerhalb des Geltungsbereichs (Abstand 20m) befinden sich eine Grubengasleitung (außer Betrieb) und zwei verfüllte Gasbohrungen.
 Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfinden gem. § 12 SdschG hingewiesen.

STADT VÖLKLINGEN

VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen"

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

Planungsstand: Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die Stadt Völklingen Völklingen, im April 2017



Schalltechnische Untersuchung zum Bau eines Bolzplatzes in Völklingen Fürstenhausen

Projektnummer: 16101
Datum: 03.03.2017
Auftraggeber: Stadt Völklingen
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen
Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Ingenieurbüro RaWa
Dipl.-Ing. (FH) Christel Raab-Walliczek

Robert-Koch-Straße 10
54329 Konz

Telefon: 0 65 01/ 6 01 20 29
Telefax: 0 32 22/ 3 48 71 09

E-Mail: info@ib-rawa.de
Homepage: www.ib-rawa.de

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	2
2	Grundlagen	2
2.1	Projektbezogene Grundlagen	2
2.2	Gesetze, Normen, Regelwerke	2
3	Beurteilungsgrundlagen	3
3.1	Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung	4
3.2	Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit	5
4	Geräuschemissionen	6
4.1	Rahmenbedingungen	6
4.2	Ermittlung der Geräuschemissionen	7
4.3	Kurzzeitige Geräuschspitzen	8
5	Schallausbreitungsberechnungen	8
6	Geräuschimmissionen	9
6.1	Beurteilungspegel	9
6.2	Kurzzeitige Geräuschspitzen	12
7	Ausblick	12
8	Zusammenfassung	13

Die schalltechnische Untersuchung umfasst 13 Seiten und einen Anhang mit 6 Seiten.

I Aufgabenstellung

In Völklingen-Fürstenhausen soll ein bestehender Bolzplatz rückgebaut werden. Aufgrund einer Bürgerinitiative für dessen Erhalt, ist geplant, auf einem benachbarten Flurstück einen neuen Bolzplatz zu errichten. In einer schalltechnischen Untersuchung soll geprüft werden, inwieweit sich der Bolzplatz aus schalltechnischer Sicht mit der benachbarten Wohnbebauung vereinbaren lässt.

Zur Ermittlung der Geräuscheinwirkungen auf die benachbarte schutzbedürftige Wohnbebauung wird ein dreidimensionales Rechenmodell erstellt. Grundlage hierfür sind eine Bestandsaufnahme, Katasterauszüge und Bebauungspläne, ein digitales Geländemodell sowie eine Darstellung der geplanten Geländemodellierung der Stadt Völklingen.

Anhand von Literaturwerten und Angaben zur derzeitigen Nutzung des Bolzplatzes (Alter und Anzahl der Spieler sowie Nutzungszeiten) seitens der Stadt Völklingen werden die Schallemissionen ermittelt. Mit der Lärmausbreitungsberechnungssoftware Soundplan werden Modellrechnungen durchgeführt und so die Beurteilungspegel an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung ermittelt.

Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Bolzplatz wird die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) /10/ herangezogen.

2 Grundlagen

2.1 Projektbezogene Grundlagen

Die vorliegende Untersuchung beruht auf den folgenden Grundlagen:

- /1/ Bebauungsplan VII/91-I Nördlich der Waldschule, der Stadt Völklingen vom 19.02.1974
- /2/ Bebauungsplan VII/91-I Fürstenhausen Mitte, 2. Änderung, September 2007
- /3/ Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Völklingen
- /4/ Überlagerung des Bebauungsplan Fürstenhausen-Mitte /2/ mit einem Luftbild und dem geplanten neuen Standorts des Bolzplatzes, per E-Mail am 02.03.2017
- /5/ Katasterauszug der Stadt Völklingen, digital per E-Mail am 04.10.2016
- /6/ Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung: DGM1 Höhenraster, Rasterweite 5 m, per Download vom 05.10.2016
- /7/ Bestandsaufnahme am 05.10.2016
- /8/ SGS TÜV Saar: Gutachterliche Stellungnahme im Rahmen des Verwaltungsrechtsstreites Meyer./.. Stadt Völklingen vor dem Verwaltungsgericht des Saarlandes, Az. 5 O 2050/14 zu den Geräuschimmissionen durch den Betrieb des Bolzplatzes in der Gemarkung Fürstenhausen, Flur 03, Flurstück Nr. 194/14 am Wohnhaus im Wäldchen 1 in 66333 Völklingen
- /9/ Luftbild mit geplanter Geländemodellierung der Stadt Völklingen, per E-Mail am 02.03.2017

2.2 Gesetze, Normen, Regelwerke

Die Untersuchung wurde unter Anwendung folgender Normen, Regelwerke, Urteile und Literatur erstellt:

- /10/ 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991

- /11/ VDI 2714 - Schallausbreitung im Freien, Januar 1988
- /12/ VDI 3770 – Emissionskennwerte von Schallquellen Sport- und Freizeitanlagen, September 2012
- /13/ Bayer. Landesamt für Umwelt (Hrsg.): Geräusche von Trendsportanlagen - Teil 2: Beachvolleyball, Bolzplätze, Inline-Skaterkockey, Streetball, Augsburg, Juni 2006
- /14/ Deutscher Fussball-Bund: Sportplatzbau und –erhaltung, 4. Überarbeitete Auflage (2011)
- /15/ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist
- /16/ Textarchiv des Deutschen Bundestages: An Sportanlagen ist künftig mehr Lärm zulässig, (scr/26.01.2017) <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw04-de-sportanlagenlaermschutzverordnung/489344>, heruntergeladen am 27.02.2017

3 Beurteilungsgrundlagen

Zur Beurteilung der schalltechnischen Situation bei Bolzplätzen gibt es unterschiedliche Meinungen:

- Ein Bolzplatz ist eine Einrichtung, die dazu bestimmt ist, von Personen in ihrer Freizeit genutzt zu werden und fällt somit in den Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie.
- Ein Bolzplatz ist wie eine Sportanlage im Sinne der 18.BImSchV zu behandeln, insbesondere wenn die Anlage die Abmessungen eines Fußballfeldes oder eines Kleinspielfeldes aufweist und „regulär“ Fußball gespielt wird.
- Ein Bolzplatz ist wie ein Kinderspielplatz als sozialadäquat anzusehen und unterliegt weder dem Anwendungsbereich der Freizeitlärmrichtlinie noch der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV). Maßgebliches Kennzeichen ist bei dieser Betrachtungsweise, dass nur eine kleine Spielfläche vorhanden ist und der Nutzungskreis sich auf Kinder unter 14 Jahren beschränkt.

Der bestehende Bolzplatz wird vorrangig von Kindern unter 14 Jahren genutzt. Auch die Größe des Spielfeldes spricht dafür, ihn als Ballspielplatz für Kinder aufzufassen. Mit einer Länge von rund 20 Metern und einer Breite von 15 Metern ist das geplante Spielfeld deutlich kleiner als Kleinspielfelder, die im Regelfall die Maße 40 x 20 Meter aufweisen /14/. Für Ballspielplätze für Kinder gilt der im Jahr 2011 in das Bundesimmissionsschutzgesetz aufgenommene Paragraph 22 Abs. 1a. Hier heißt es:

„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und richtwerte nicht herangezogen werden.“

Um aber dennoch die Geräuscheinwirkungen einordnen zu können und weil nicht sichergestellt werden kann, dass der Bolzplatz ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren genutzt wird, wird im Folgenden die Sportanlagenlärmschutzverordnung zur Beurteilung herangezogen.

3.1 Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung

Zur Ermittlung und Beurteilung von Lärm, der von Sportanlagen ausgeht, ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)/10/ heranzuziehen.

In der Sportanlagenlärmschutzverordnung werden Immissionsrichtwerte für drei Beurteilungszeiträume (Tags außerhalb der Ruhezeit, Tags innerhalb der Ruhezeit und Nachts) aufgeführt.

Zur Ermittlung der Beurteilungspegel sind Schallausbreitungsberechnungen gemäß VDI 2714 /11/ durchzuführen. Die Beurteilungspegel sind mit den Immissionsrichtwerten zu vergleichen. Für die Beurteilung gelten folgende Zeiten:

	Zeitraum	Beurteilungszeit
werktags		
tags außerhalb Ruhezeit	8-20 Uhr	12 h
tags innerhalb Ruhezeit	6-8 und 20-22 Uhr	je 2 h
nachts	22-6 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)
sonn- und feiertags		
tags außerhalb Ruhezeit	9-13 und 15-20 Uhr	9 h
tags innerhalb Ruhezeit	7-9, 13-15* und 20-22 Uhr	2 h
nachts	0-7 und 22-24 Uhr	1 h (lauteste Nachtstunde)

Tabelle 1: Beurteilungszeiten der 18. BImSchV - *Die Ruhezeit Sonntags von 13-15 Uhr ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage mehr als vier Stunden umfasst.

Gebietsart	Tags		Nachts
	Außerhalb Ruhezeit	Innerhalb Ruhezeit	
In Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten	45	45	35
In reinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	50	45	35
In Allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55	50	40
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60	55	45

Tabelle 2: Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV, Werte in dB(A) (Auszug)

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gegen den bestehenden Bolzplatz hat die Beschwerdeführerin in der Zeit vom 28. Mai 2015 bis 07. September 2015 ein Lärmprotokoll erstellt, in dem u.a. vermerkt ist, wann und von wie vielen Personen der Bolzplatz genutzt wurde. Daraus ergibt sich, wenn der Platz genutzt wird, eine durchschnittliche Belegung von ca. 3,5 Personen. Da sich die vorliegende Untersuchung auf die Planung eines neuen Bolzplatzes bezieht und evtl. Änderungen mit der Zeit mit zu berücksichtigen sind, wird in Absprache mit der Stadt Völklingen den Berechnungen eine Belegung von 7 Personen über die gesamte Zeit von 8 bis 22 Uhr zugrunde gelegt.

4.2 Ermittlung der Geräuschemissionen

Die Hauptlärmquellen bei einem Bolzplatz sind die Kommunikationsgeräusche und das Ballspielen selbst.

Für das **Fußballspielen** mit lautstarker Kommunikation (Kinderschreien) kann bezogen auf die Einzelperson ein Schalleistungspegel von 87 dB(A) angesetzt werden. /12/

Für das Fußballspielen von Jugendlichen und Erwachsenen kann man einen Schalleistungspegel von 82 dB(A) ansetzen. In dem Fall ist jedoch ein Impulzzuschlag von 5 dB zu berücksichtigen. /12/

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen ist im vorliegenden Fall somit unerheblich, ob es sich um Kinder oder Erwachsene handelt.

Legt man den Berechnungen eine Belegung von 7 Personen zugrunde, ergibt sich ein Schalleistungspegel von

$$L_{WA} = 95,5 \text{ dB(A)}.$$

Bei den Berechnungen wird eine Flächenschallquelle in einer Höhe von 1,6 m über dem Spielfeld berücksichtigt.

Um die Geräusche zu berücksichtigen, die entstehen, wenn nicht Fußball sondern **Streetball** gespielt wird, wird die Untersuchung „Geräusche von Trendsportanlage“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt /13/ herangezogen. Dort wurde ein Schalleistungspegel von

$$L_{WA} = 87 \text{ dB(A)}$$

und ein Zuschlag für Impulshaltigkeit von 6 dB ermittelt. Demnach sind die Emissionen auf jeden Fall geringer als bei der Bolzplatznutzung und können somit vernachlässigt werden.

4.3 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Zu kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt es durch kräftige Schüsse, wenn der Ball gegen den Ballfangzaun oder das Tor trifft oder aber durch lautstarke Zurufe. Laut der Untersuchung „Geräusche von Trendsportanlagen“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt /13/ kommt es dabei zu folgenden Pegelspitzen:

- Kräftiger Schuss: 95...100 dB(A)
- Ball trifft Zaun: 90...100 dB(A)
- Ball trifft Tor: 95...100 dB(A)
- Lautstarker Zuruf: 90...105 dB(A)
- Streetball: 107 dB(A)
- Kinderschreien: 120 dB(A)

Zur Prüfung, ob das Spitzenpegelkriterium an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird, wird im folgenden ein Spitzenpegel für Kinderschreien von

$$L_{WAFmax} = 120 \text{ dB(A)}$$

angesetzt.

5 Schallausbreitungsberechnungen

Die Berechnungen erfolgten mit dem EDV-Programm SoundPlan gemäß der 18. BImSchV /10/ auf der Basis der VDI 2714 /11/. Das Modell berücksichtigt:

- die Anteile aus Reflexionen der Schallquellen an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (Spiegelschallquellen-Modell)
- Pegeländerungen aufgrund des Abstandes und der Luftabsorption
- Pegeländerungen aufgrund der Boden- und Meteorologiedämpfung
- Pegeländerungen durch topographische und bauliche Gegebenheiten (Mehrfachreflexionen und Abschirmungen)
- einen leichten Wind, etwa 3 m/s, zum Immissionsort hin und Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern.
-

Die Situation innerhalb der Freibereiche wird in Lärmkarten dargestellt. In einem Rasterabstand von 5 m und in einer Höhe von 2 m über Gelände wurden die Beurteilungspegel für das gesamte Untersuchungsgebiet berechnet und die Isophonen mittels einer mathematischen Funktion (Bezier) bestimmt. Die Lärmkarte kann jedoch aufgrund unterschiedlicher Rechenhöhen und unterschiedlicher Behandlung der Reflexionen nur eingeschränkt mit den Pegelwerten der Einzelpunktberechnung verglichen werden. Maßgeblich für die Beurteilung sind die Ergebnisse der Einzelpunktberechnungen.

6 Geräuschimmissionen

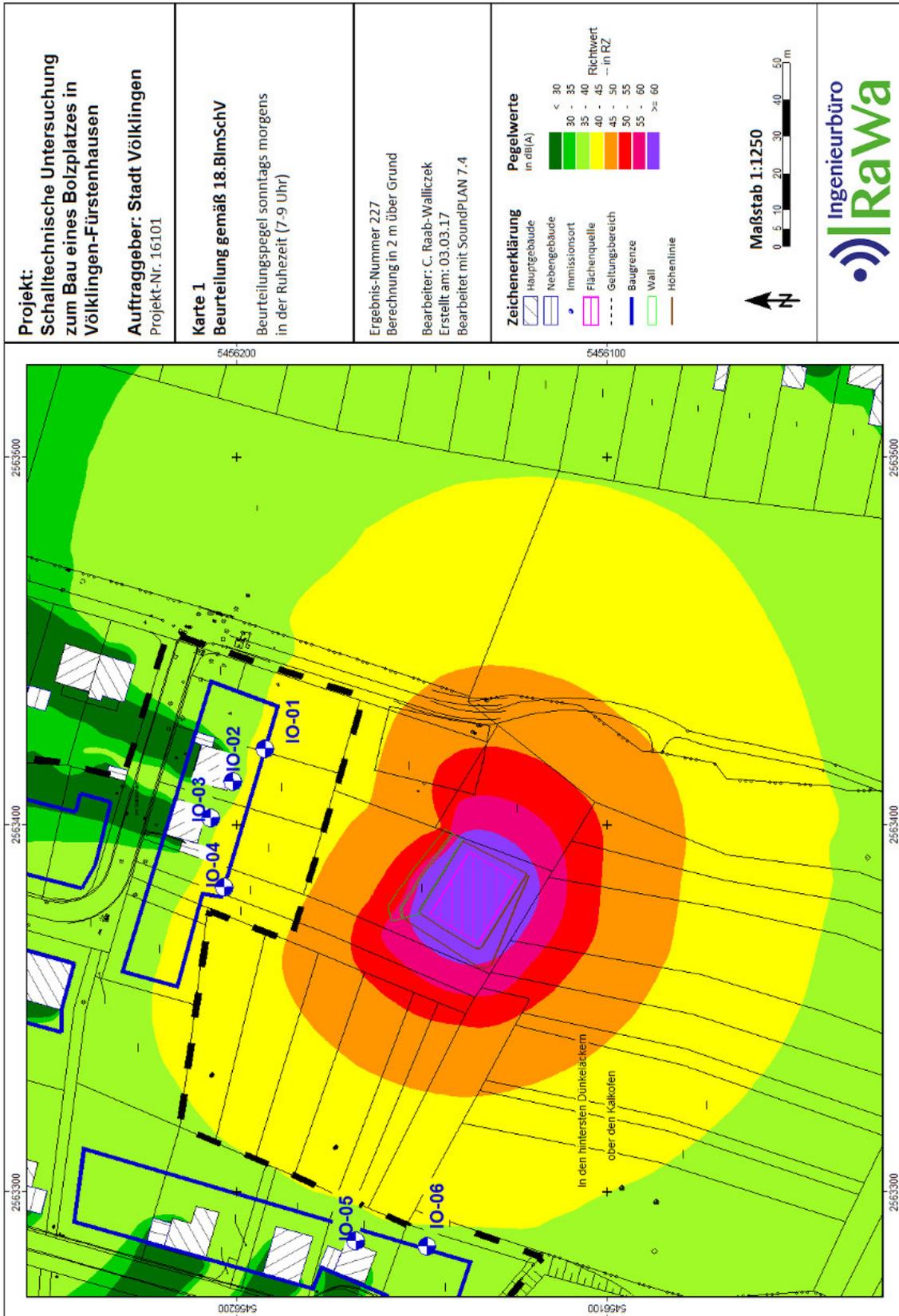
Wie in Abschnitt 3 erläutert, gelten in der 18. BImSchV für Sonn- und Feiertage strengere Beurteilungskriterien. Da am Wochenende von einer größeren Nutzung des Bolzplatzes auszugehen ist, stellen die Sonn- und Feiertage den ungünstigsten Fall dar. Deshalb wird sich bei der Darstellung der Geräuschimmissionen auf die Situation sonn- und feiertags beschränkt.

6.1 Beurteilungspegel

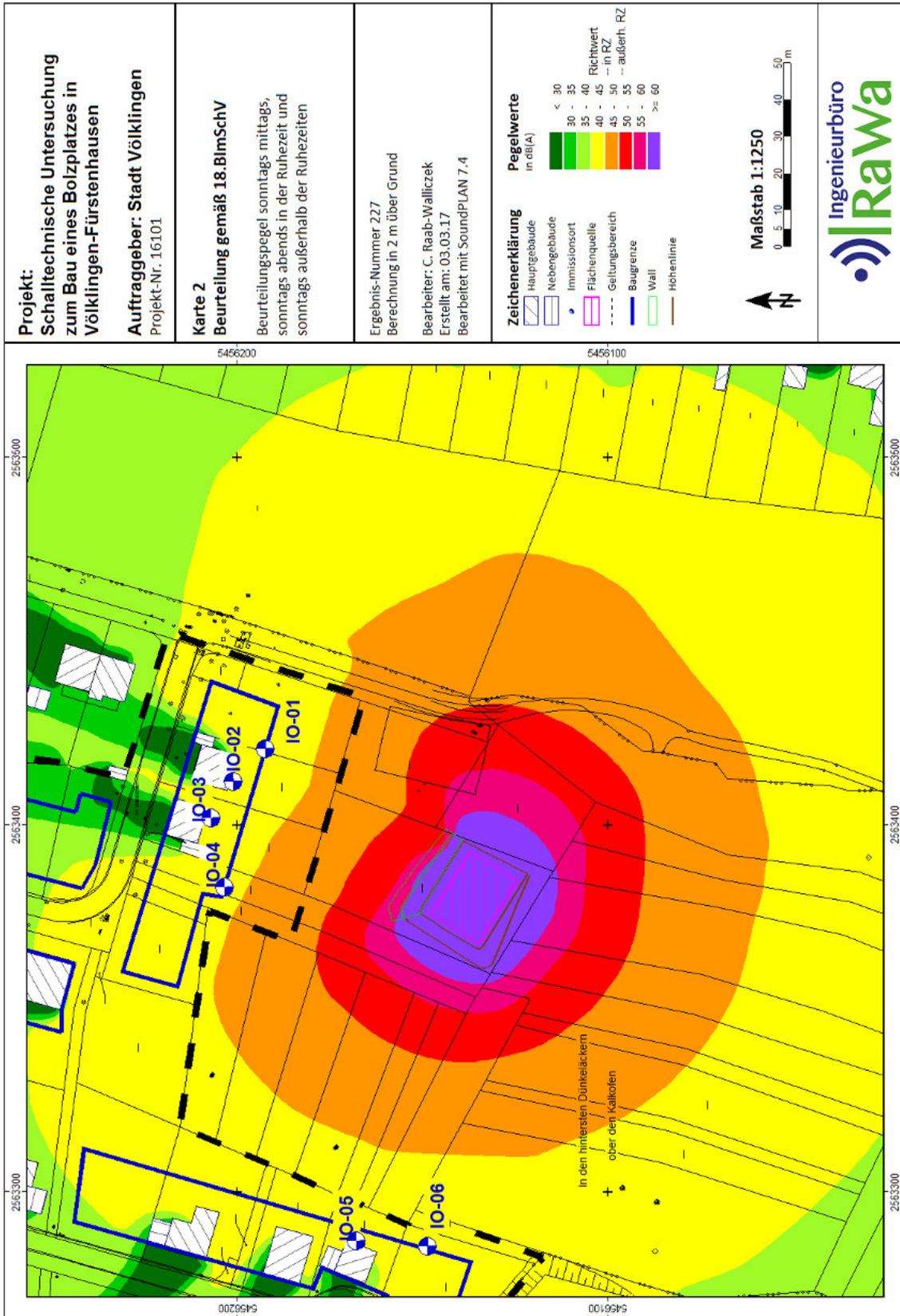
Bei der Beurteilung gemäß der 18.BImSchV ergeben sich an Sonn- und Feiertagen an der Wohnbebauung morgens Beurteilungspegel von maximal 42 dB(A). In den Ruhezeiten mittags und abends sowie außerhalb der Ruhezeiten werden Beurteilungspegel bis 45 dB(A) ermittelt. Somit werden die Immissionsrichtwerte eingehalten. Die Beurteilungspegel aller Immissionsorte sind in Tabelle 3 aufgeführt.

Immissionsort	Beurteilungspegel			Immissionsrichtwert	Richtwertüberschreitung		
	Morgens	Mittags/ Abends	Außerhalb Ruhezeit		Morgens	Mittags/ Abends	Außerh.R uhezeit
IO-01, EG	40	43	43	45/45/50	-	-	-
IO-02, EG	39	42	42		-	-	-
IO-03, 1.OG	41	44	44		-	-	-
IO-04, 1. OG	42	45	45		-	-	-
IO-05, EG	39	42	42		-	-	-
IO-06, 1. OG	41	44	44		-	-	-

Tabelle 3: Beurteilungspegel sonntags gemäß 18.BImSchV, Werte in dB(A)



Karte 1: Rasterlärmkarte Beurteilungspegel gemäß 18. BImSchV sonntags morgens in der Ruhezeit (7-9 Uhr)



Karte 2: Rasterlärnkarte Beurteilungspegel gemäß 18. BImSchV sonntags mittags und abends in der Ruhezeit sowie sonntags außerhalb der Ruhezeiten

6.2 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Durch kurzzeitige Geräuschspitzen kommt es an den Immissionsorten zu Pegeln von bis zu 72 dB(A). Gemäß der 18. BImSchV sollen einzelne Geräuschspitzen in reinen Wohngebieten einen Pegel von 75 dB(A) in den Ruhezeiten und von 80 dB(A) außerhalb der Ruhezeiten nicht überschreiten. Das Spitzenpegelkriterium wird somit eingehalten.

7 Ausblick

Die schalltechnische Beurteilung erfolgte gemäß der derzeit geltenden Sportanlagenlärmschutzverordnung. Am 26. Januar 2017 hat der Bundestag eine Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung beschlossen. Demnach gelten in Zukunft in den Ruhezeiten mittags und abends um 5 dB höhere Richtwerte. Da die Beurteilungspegel die derzeit geltenden strengeren Richtwerte einhalten, werden die zukünftig erhöhten Richtwerte deutlich unterschritten.

8 Zusammenfassung

In Völklingen-Fürstenhausen soll ein bestehender Bolzplatz rückgebaut werden und auf einem benachbarten Flurstück ein neuer Bolzplatz errichtet werden. In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sollte geprüft werden, inwieweit sich der geplante Bolzplatz aus schalltechnischer Sicht mit der benachbarten Wohnbebauung vereinbaren lässt.

Um den Bolzplatz anlegen zu können, muss das Gelände modelliert werden. Bei den Planungen wurden bereits schalltechnische Aspekte, wie die Errichtung eines Lärmschutzwalles nördlich des Spielfeldes mit einer Höhe von 2 bis 3 Metern berücksichtigt. Diese bilden die Grundlage für die vorliegende Untersuchung.

Der bestehende Bolzplatz wird vorrangig von Kindern unter 14 Jahren genutzt. Als Ballspielplatz für Kinder wären die Geräusche sozialadäquat und es müssten keine Richtwerte herangezogen werden. Da aber nicht sichergestellt werden kann, dass er ausschließlich von Kindern unter 14 Jahren genutzt wird, wird zur Beurteilung der Geräuschimmissionen durch den Bolzplatz die Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung (18. BImSchV) herangezogen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich gemäß Bebauungsplan in einem Reinen Wohngebiet. Für diese gelten gemäß 18. BImSchV die folgenden Immissionsrichtwerte:

- tags außerhalb Ruhezeit: 50 dB(A)
- tags innerhalb Ruhezeit: 45 dB(A)
- nachts: 40 dB(A)

Den Berechnungen wird eine Nutzungszeit von 8 bis 22 Uhr zugrunde gelegt. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass in der gesamten Nutzungszeit 7 Personen auf dem Bolzplatz spielen. Daraus ergibt sich ein Schalleistungspegel von 95,5 dB(A) in der Zeit von 8 bis 22 Uhr.

Die Sonn- und Feiertage stellen aufgrund der tendenziell höheren Auslastung des Bolzplatzes bei gleichzeitig strengeren Beurteilungskriterien den ungünstigsten Fall dar. Aus diesem Grund wurde sich bei der Darstellung der Ergebnisse auf die Sonn- und Feiertage beschränkt.

An den maßgeblichen Immissionsorten ergeben sich in der Ruhezeit sonntags morgens (7-9 Uhr) Beurteilungspegel bis 42 dB(A) und in den Ruhezeiten mittags und abends sowie außerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A). Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV werden somit eingehalten.

Es ergeben sich einzelne Pegelspitzen durch Kinderschreien bis 120 dB(A). Dadurch kommt es an der Wohnbebauung zu Pegeln bis maximal 72 dB(A). Das Spitzenpegelkriterium wird somit eingehalten.

Konz, den 03.03.2017



Dipl.-Ing. (FH) C. Raab-Walliczek

Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen
Schallquellen
Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m

1

Legende

Name		Name der Schallquelle
Höhe	m	Höhe über NN
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
L'w	dB(A)	Schallleistungspegel pro m, m ²
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
LwMax	dB(A)	Spitzenpegel
D-Omega	dB(A)	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung durch Boden
Tagesgang		Name des Tagesgangs
500Hz	dB(A)	Schallleistungspegel dieser Frequenz

1

Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen
Schallquellen
Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m

1

Name	Höhe m	Quelltyp	I oder S m,m ²	Lw dB(A)	L'w dB(A)	KI dB	KT dB	LwMax dB(A)	D-Omega dB(A)	Tagesgang	500Hz dB(A)
Bolzplatz 7 Personen	205,75	Fläche	300	95,5	70,7	0	0	120	3	8-22 Uhr	95,5

Ingenieurbüro RaWa Robert-Koch-Str. 10 54329 Konz

2

Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen
Beurteilungspegel
Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m

2

Legende

Immissionsort		Name des Immissionsorts
Nutzung		Gebietsnutzung
SW		Stockwerk
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens in der Ruhezeit
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags in der Ruhezeit
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel abends innerhalb der Ruhezeit
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeit
RW,Mo	dB(A)	Richtwert morgens innerhalb der Ruhezeit
RW,Mi	dB(A)	Richtwert mittags innerhalb der Ruhezeit
RW,A	dB(A)	Richtwert abends
Rw,TaR	dB(A)	Richtwert tags außerhalb der Ruhezeit
LrMo, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrMo
LrMi, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrMi
LrA diff	dB(A)	Grenzwertüberschreitung in Zeitbereich LrA
LrTaR, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LrTaR
LTiR,max	dB(A)	Maximalpegel tags in der Ruhezeit
RW,TiR, max	dB(A)	Richtwert Maximalpegel tags in der Ruhezeit
LTiR,max, diff	dB(A)	Richtwertüberschreitung in Zeitbereich LTiR,max

Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen
Beurteilungspegel
Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m

2

Immissionsort	Nutzung	SW	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA dB(A)	LrTaR dB(A)	RW,Mo dB(A)	RW,Mi dB(A)	RW,A dB(A)	Rw,TaR dB(A)	LrMo, diff dB(A)	LrMi, diff dB(A)	LrA diff dB(A)	LrTaR, diff dB(A)	LTiR,max dB(A)	RW,TiR, max dB(A)	LTiR,max, diff dB(A)
IO-01: Im Wäldchen 1	WR	EG	40,2	43,2	43,2	43,2	45	45	45	50	-4,8	-1,8	-1,8	-6,8	69,4	75	-5,6
IO-02: Im Wäldchen 3	WR	EG	39,0	42,0	42,0	42,0	45	45	45	50	-6,0	-3,0	-3,0	-8,0	67,9	75	-7,1
IO-03: Im Wäldchen 5	WR	EG	39,4	42,4	42,4	42,4	45	45	45	50	-5,6	-2,6	-2,6	-7,6	68,2	75	-6,8
		1.OG	40,9	43,9	43,9	43,9	45	45	45	50	-4,1	-1,1	-1,1	-6,1	69,3	75	-5,7
IO-04: Im Wäldchen 7	WR	EG	40,7	43,7	43,7	43,7	45	45	45	50	-4,3	-1,3	-1,3	-6,3	70,6	75	-4,4
		1.OG	42,3	45,3	45,3	45,3	45	45	45	50	-2,7	0,3	0,3	-4,7	71,1	75	-3,9
IO-05: Im Dünkelacker 35	WR	EG	39,1	42,1	42,1	42,1	45	45	45	50	-5,9	-2,9	-2,9	-7,9	67,6	75	-7,4
IO-06: Im Dünkelacker 37	WR	EG	39,7	42,7	42,7	42,7	45	45	45	50	-5,3	-2,3	-2,3	-7,3	68,0	75	-7,0
		1.OG	40,5	43,5	43,5	43,5	45	45	45	50	-4,5	-1,5	-1,5	-6,5	69,0	75	-6,0

2

Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen
Mittlere Ausbreitung
Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m

3

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quellentyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Lw	dB(A)	Schallleistungspegel pro Anlage
KI	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort
dLw (LrMo)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw (LrMi)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw (LrA)	dB	Korrektur Betriebszeiten
dLw (LrTaR)	dB	Korrektur Betriebszeiten
LrMo	dB(A)	Beurteilungspegel morgens
LrMi	dB(A)	Beurteilungspegel mittags
LrA	dB(A)	Beurteilungspegel abends
LrTaR	dB(A)	Beurteilungspegel tags außerhalb der Ruhezeiten

Bolzplatz Völklingen Fürstenhausen
Mittlere Ausbreitung
Beurteilung gemäß 18.BImSchV - 7 Pers. 204,15m

3

Schallquelle	Quellentyp	Lw dB(A)	KI dB	KT dB	Ko dB	S m	Adiv dB	Agr dB	Abar dB	Aatm dB	dLrefl dB	Ls dB(A)	dLw (LrMo) dB	dLw (LrMi) dB	dLw (LrA) dB	dLw (LrTaR) dB	LrMo dB(A)	LrMi dB(A)	LrA dB(A)	LrTaR dB(A)	
Immissionsort IO-01: Im Wäldchen 1	SW EG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	69,55	-47,8	-3,9	-3,4	-0,2	0,0	43,2	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,2	43,2	43,2	43,2	
Immissionsort IO-02: Im Wäldchen 3	SW EG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	72,47	-48,2	-4,4	-3,8	-0,2	0,0	42,0	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,0	42,0	42,0	42,0	
Immissionsort IO-03: Im Wäldchen 5	SW EG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	74,03	-48,4	-4,2	-3,3	-0,2	0,0	42,4	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,4	42,4	42,4	42,4	
Immissionsort IO-03: Im Wäldchen 5	SW 1.OG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	73,99	-48,4	-3,4	-2,6	-0,2	0,0	43,9	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,9	43,9	43,9	43,9	
Immissionsort IO-04: Im Wäldchen 7	SW EG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	67,13	-47,5	-4,2	-2,9	-0,1	0,0	43,7	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,7	43,7	43,7	43,7	
Immissionsort IO-04: Im Wäldchen 7	SW 1.OG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	67,14	-47,5	-3,3	-2,2	-0,1	0,0	45,3	-3,0	0,0	0,0	0,0	42,3	45,3	45,3	45,3	
Immissionsort IO-05: Im Dünkelacker 35SW	EG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	98,76	-50,9	-4,4	-0,9	-0,2	0,0	42,1	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,1	42,1	42,1	42,1	
Immissionsort IO-06: Im Dünkelacker 37SW	EG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	95,96	-50,6	-4,2	-0,7	-0,2	0,0	42,7	-3,0	0,0	0,0	0,0	39,7	42,7	42,7	42,7	
Immissionsort IO-06: Im Dünkelacker 37SW	1.OG																				
Bolzplatz 7 Personen	Fläche	95,5	0	0	3	96,30	-50,7	-3,6	-0,7	-0,2	0,3	43,5	-3,0	0,0	0,0	0,0	40,5	43,5	43,5	43,5	

Bearbeitungsstand: April 2017	Seite 1
Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	

ANMERKUNGEN ZUM VERFAHREN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 09.03.2017 bis 10.04.2017 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 09.03.2017 die Möglichkeit bis zum 10.04.2017 Stellung zu nehmen und evtl. in Bezug auf Ihren Aufgabenbereich bestehende Anregungen vorzubringen.

Beteiligt wurden Träger öffentlicher Belange bzw. ähnliche Dienststellen. Von den Stellen, die sich innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht geäußert haben, ist anzunehmen, dass keine von ihnen wahrzunehmenden Belange durch die vorgelegte Planung berührt werden.

Die Nummerierung der Stellungnahmen entspricht der dem Verfahren zugrunde gelegten Liste der Träger öffentlicher Belange. Stellungnahmen, in denen verschiedene Belange angesprochen werden, werden ggf. zwecks leichter Zuordnung der Abwägungsvorschläge, nochmals untergliedert.

Anregungen der Träger öffentlicher Belange

1	Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Mittelstadt Völklingen Frau Michaela Zieder	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße. 65 Kaiserslautern Schreiben vom 03.04.2017 AZ:095-17/SB/JT	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Keine Anregungen.
3	energis-Netzgesellschaft mbH Die Telekom Deutschland GmbH nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Argumente wurden bereits eingestellt. Daraufhin ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.
4	Entsorgungszweckverband Völklingen	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
5	Kinderschutzbeauftragte der Mittelstadt Völklingen Frau Anne Herzhauser	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
6	Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Schreiben vom 19.04.2017 AZ: 01/1311/1203/Sto	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz:
	zu der Aufstellung des Bebauungsplans VI/94	

Bearbeitungsstand: April 2017	Seite 2
Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	

7	<p>Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung</p>	Kein Änderungsbedarf.
8	<p>Landesamt für zentrale Dienste Amt für Bau- und Liegenschaften</p>	<p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>
9	Landesbetrieb für Straßenbau - Saarland	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
10	<p>Landwirtschaftskammer für das Saarland Dillinger Straße 67, 66822 Lebach</p> <p>Schreiben vom 06.04.2017 Az.: E5.2-906-93/17 Ho</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan werden keine Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Konsequenz: Kein Änderungsbedarf.</p> <p>Begründung: Keine Anregungen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.</p>

Bearbeitungsstand: April 2017	Seite 3
Mittelstadt Völklingen Bebauungsplan Nr. VII/94 „Bolzplatz Fürstenhausen“	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	

		forderlich.
11	Ministerium für Bildung und Kultur	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
12	Ministerium für Bildung und Kultur Landesdenkmalamt	Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.
13	Ministerium für Inneres und Sport Abteilung E, Landesentwicklung und Bau- aufsicht Ref. E/1- Landesplanung, Bauleitplanung Franz-Josef-Röder-Str. 21, 66119 Saarbrücken Schreiben vom 10.04.2017 Az.: E/1-676-5/17 Be Der Planung stehen landesplanerische Ziele nicht entgegen. Es wird jedoch auf Folgendes hingewiesen: Der Bebauungsplanentwurf setzt für den in Rede stehenden Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ fest. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt hier eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird auf S. 5 argumentiert, dass der Flächennutzungsplan durch das kleinräumige Bauvorhaben in seinen Grundzügen nicht berührt wird und im Entwicklungsspielraum des Flächennutzungsplans liegt, so dass eine Planänderung nicht notwendig ist.	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Keine Anregungen. Beschlussvorschlag: Eine gesonderte Beschlussfassung ist hierzu nicht erforderlich.
14	Ministerium für Umwelt und Verbraucher- schutz Abt. D – Forstbehörde Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken Schreiben vom 17.03.2017 Az.: D/4 813/17 Ho 2400-010-009-450 Im Geltungsbereich des o.g. Bauungsplans befindet sich kein Wald im Sinne des Lan-	Hierzu wird wie folgt Stellung genommen: Konsequenz: Kein Änderungsbedarf. Begründung: Keine Anregungen.

2017/130Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" in Völklingen: Beschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtplanung und -entwicklung	<i>Beteiligt:</i>
---	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Ortsrat Völklingen (Vorberatung)	Ö
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Das Verfahren wird eingeleitet.

Sachverhalt

Ein privater Investor beabsichtigt den Betrieb einer Eventhalle in der ehemaligen Bowling-Arena in der Stadionstraße. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Auf Rinzelrech, 2. Änderung". Da der rechtskräftige Bebauungsplan das Vorhaben derzeit nicht ermöglicht, wird dieser mit nun vorliegender Planung im Textteil und in der Planzeichnung geändert.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 148/8 und 148/14 in der Flur 3, Gemarkung Völklingen. Grundstückseigentümer ist die SPH VerwaltungsGmbH, der Investor (Herr Taylan Celik) ist derzeit Pächter des Geländes. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 14.03.2017 hat Herr Celik bereits über seine Nutzungsvorstellungen (Eventveranstaltungen, wie z. B. Hochzeiten, Firmen- und Vereinsfeiern) informiert.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es vorrangig, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Eventhalle zu schaffen. Die ehemalige Bowling-Arena soll damit einer neuen Nutzung zugeführt werden. Weiterhin soll das bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan "Auf Rinzelrech, 2. Änderung" vorhandene Sondergebiet den aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Im Zuge der Änderung sollen im Wesentlichen folgende Festsetzungen angepasst bzw. ergänzt werden:

- Zulässigkeit einer Eventhalle (sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt),

- Zulässigkeit von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Zulässigkeit von Bürogebäuden,
- Zulässigkeit eines Minigolfplatzes (ist im Bestand bereits vorhanden),
- Begrenzung der Verkaufsfläche für Einzelhandelsläden auf max. 300qm,
- Ausschluss von Discotheken,
- Festsetzung einer maximalen Gebäudeoberkante (gleiche Höhen-Festsetzung wie in den umgebenden Gewerbegebieten),
- Festsetzung einer abweichenden Bauweise,
- Wegfall der Festsetzung der GFZ

Die Planänderung kann im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB erfolgen.

Bebauungspläne können im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden, wenn:

- es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung (Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung) handelt
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 qm, wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

Da es sich bei dem Bebauungsplan um eine Nachverdichtung handelt, auf die die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, da bereits rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden und zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten.

Im beschleunigten Verfahren kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Umweltbericht ist ebenfalls nicht erforderlich.

Nördlich des Plangebietes verlaufen die Püttlinger Straße sowie die Heinestraße mit dem dahinter liegenden Wohngebiet "Sonnenhügel", im Osten befinden sich gewerbliche Nutzungen (Videothek, Baufirma mit Musterhäusern,...), südlich grenzen Grünstrukturen mit dem dahinter liegenden Hermann-Neuberger-Stadion an und im Westen befindet sich eine Schule.

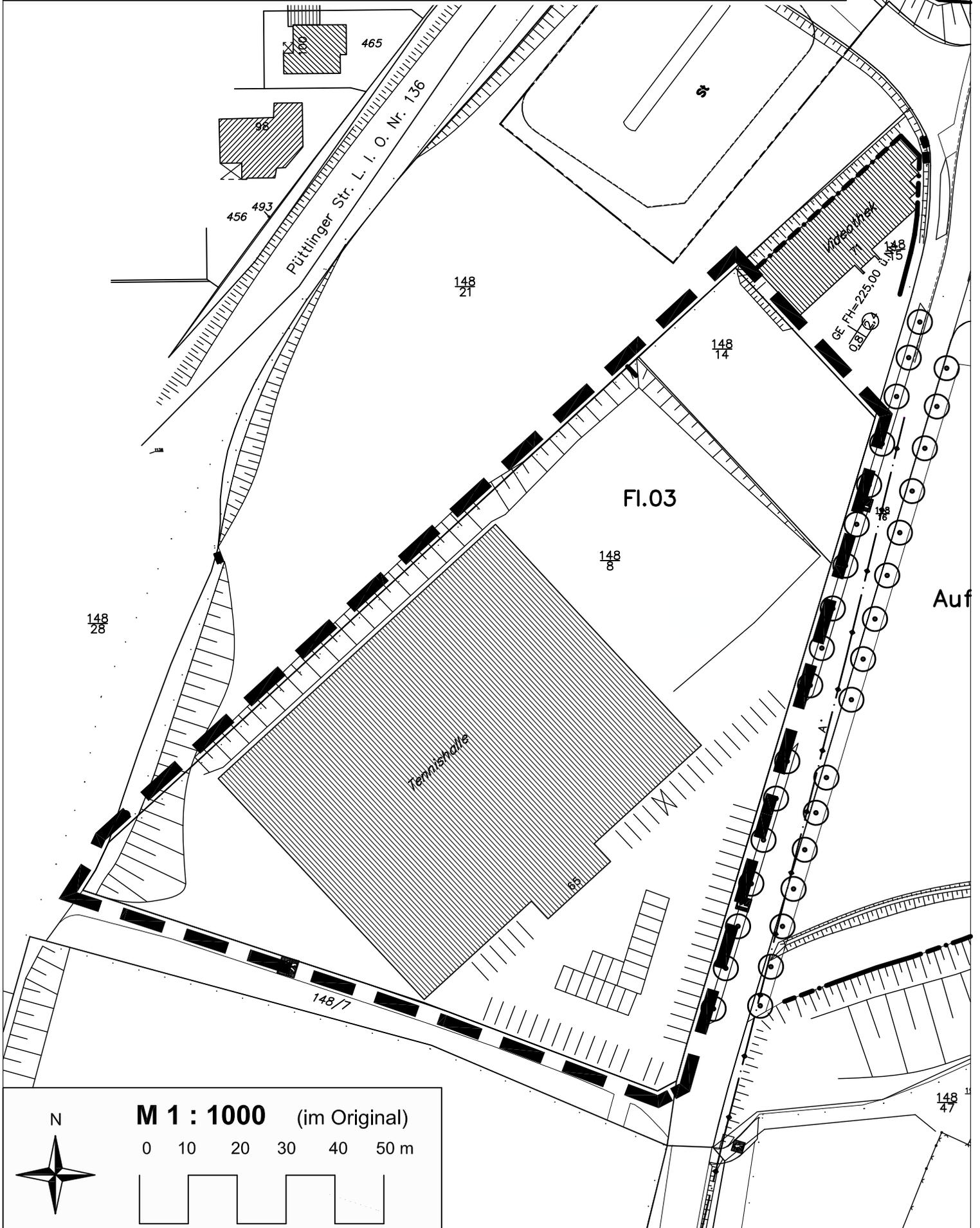
Die genauen Grenzen der Bebauungsplanänderung sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst rund 1,3 ha.

Die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes werden vom Investor übernommen, der das ortsansässige Planungsbüro agstaUMWELT mit der Bearbeitung des Bebauungsplanes beauftragt hat.

Anlage/n

- Lageplan mit Geltungsbereich (öffentlich)
- Planzeichnung BBP Rinzelrech 4. Änderung (öffentlich)
- Begründung BBP Rinzelrech 4. Änderung (öffentlich)

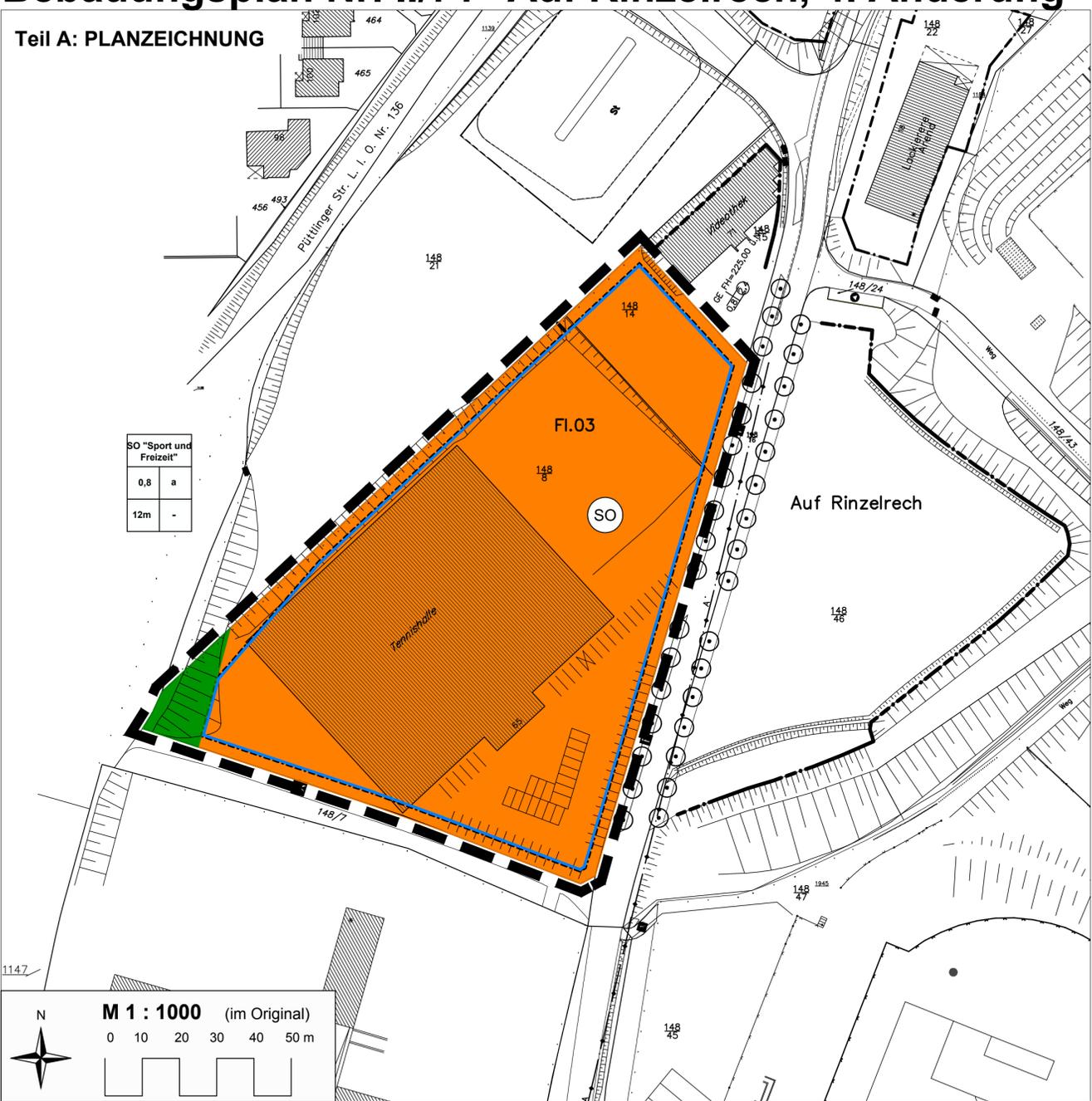
Übersichtsplan Geltungsbereich
BEBAUUNGSPLAN Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung", Völklingen



MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung"

Teil A: PLANZEICHNUNG



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Sondergebiet "Sport und Freizeit"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
12m Höhe baulicher Anlagen, hier: max. Gebäudeoberkante (GOKmax)

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

hier: private Grünfläche

5. sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nutzungsschablone

1	1 Baugebiet
2	2 Grundflächenzahl
3	3 Bauweise
4	4 GOKmax
5	5 nicht belegt

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO**
- 1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
Gem. § 11 BauNVO wird ein Sondergebiet "Sport und Freizeit" festgesetzt.
Im SO sind allgemein zulässig:
- Alle Anlagen für sportliche Zwecke, sofern sie innerhalb von Gebäuden betrieben werden (wie z.B. Soccerarena, Indoor-Spielflächen, etc...)
- Eventhalle, sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt,
- Arztpraxen,
- Schank- und Speisewirtschaften, die unmittelbar dem Sport- und Freizeitbereich zugeordnet sind,
- Minigolfanlage,
- Fitnessstudio, Sauna mit dazugehörigen Freianlagen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Bürogebäude,
- Tiefgaragen,
- Einzelhandelsläden innerhalb der Gebäude mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 qm mit Ausnahme folgender Sortimentsgruppen: Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung, Spielwaren, Baumärkte und Gartencenter
Zufahrten, die innere Erschließung sowie alle erforderlichen Nebenanlagen der o.g. Nutzungen sind allgemein zulässig.
- Ferner wird festgesetzt, dass Spielhallen, spielhallenartige Betriebe, Discotheken, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund für den gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**
- 2.1 Grundflächenzahl gem. § 16 und 19 BauNVO**
Im Sondergebiet wird die zulässige Grundflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen gem. § 20 BauNVO**
Die Höhe baulicher Anlagen wird im Bebauungsplan mit einer maximalen Gebäudeoberkante (GOKmax) von 12,0m über vorhandenem Geländeeiveau bestimmt.
- 3. Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt, die dadurch definiert ist, dass eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden darf.
- 4. Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.
- 5. Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze in den Baugebieten sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch, soweit der Bebauungsplan für sie keine besonderen Flächen festsetzt. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb des Baugebiets allgemein zugelassen. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien.
- 6. Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
Im Bebauungsplan wird eine private Grünfläche festgesetzt.
- 7. Grünordnerische Festsetzungen**
- 7.1 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
Es wird festgesetzt, dass je 5 Stellplätze mindestens ein Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste in der Begründung). Die Stellplätze sind durch einen Grünstreifen mit standortgerechten Bepflanzungen einzufrieden. Weiterhin sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. Pflanzliste zu begrünen.
- 7.2 Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
Es wird festgesetzt, dass vorhandene Bäume und Gebüschstrukturen zu erhalten sind, sofern sie nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen.
- Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.
- II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO**
Im Bebauungsplan werden folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:
- Fassadenbegrünung**
An jedem Gebäude müssen mindestens 25% der Fassadenfläche mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.
- Dachbegrünung**
Flachdächer sind, soweit keine betrieblichen Belange wie Belichtung und Belüftung entgegen stehen, dauerhaft zu begrünen.
- Stellplätze**
Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasengittersteine) auszuführen.
- Gestaltung der Gebäudefassaden**
Bei der Fassadengestaltung sind folgende Materialien zu verwenden:
- Putz
- Naturstein
- Stahl
- Glas
Andere Materialien sind nur in untergeordnetem Maß zu verwenden.
- Heizungsart**
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird die Nutzung von festbrennstoffbefeuelten Einzelofenfeuerstätten untersagt.
- III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung
- IV. HINWEISE**
...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung v. 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I, S. 1839)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (Nr. 49)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts vom 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zul. geändert durch das Gesetz v. 3. Dezember 2013 (Amtsblatt S. 2)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zul. geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)

VERFAHENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" im Beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr.2 BauGB in der Zeit vom ____2017 bis einschließlich ____2017 öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können sowie dem Hinweis auf § 47 Abs. 2a VwGO, am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ____2017 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Mittelstadt Völklingen am ____2017 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am _____ den Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den _____ Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den _____ Der Oberbürgermeister

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
Nr. II/71 "Auf Rinzelrech, 4. Änderung"

Planungsstand:
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen Völklingen, im April 2017

MITTELSTADT VÖLKLINGEN

Begründung zum Bebauungsplan Nr. II/71 „Auf Rinzelrech, 4. Änderung“

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genordet

Stand:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitet für die Mittelstadt Völklingen
Völklingen, im April 2017



ARBEITSGRUPPE STADT- UND
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178
66333 VÖLKLINGEN
Tel. 06898 / 33077
Fax. 06898 / 37403
e-mail: info@agsta.de

1 VORBEMERKUNGEN / ZIEL DER PLANUNG

Aufstellung Der Rat der Stadt Völklingen hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/71 „Auf Einzelrech, 4. Änderung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst.

*Planungsanlass
 und -ziel*

Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung einer Fläche geschaffen werden, im Wesentlichen soll die Durchführung von Eventveranstaltungen in der bestehenden Halle planungsrechtlich ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund soll die ehemalige Bowling-Arena rückgebaut und damit einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Da der rechtskräftige Bebauungsplan „Auf Einzelrech, 2. Änderung die o.g. beabsichtigte Nutzung nicht ermöglicht, muss dieser mit vorliegender Planung sowohl in der Planzeichnung als auch im Textteil geändert werden.

Verfahren

Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen Bebauungsplan im Innenbereich handelt, auf den die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zutreffen (Innenbereich, zulässige Grundfläche kleiner als 20.000 qm), wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Die Planung erfordert keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 kann von den frühzeitigen Beteiligungsschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden.

Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

2 PLANGEBIET

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 148/8 und 148/14 in der Flur 3, Gemarkung Völklingen.

Erschlossen ist die Fläche über die Stadionstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Fläche des Plangebietes umfasst rund 1,3 ha.

3 BESTANDSSITUATION

*Vorhandene
 Nutzungen*

Der größte Teil der vorliegenden Bebauungsplanänderung befindet sich im Sondergebiet Sport und Freizeit des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Auf Einzelrech, 2. Änderung“. Derzeit vorhanden sind eine Indoor-Soccer-Arena und ein Minigolfplatz. Weiterhin sind ein Fitnessstudio, eine physiotherapeutische Praxis sowie eine gastronomische Einrichtung im Plangebiet vorhanden. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Stellplätze.

Umgebende

<i>Nutzungen</i>	Nördlich des Plangebietes verläuft die Püttlinger Straße mit dem dahinter liegenden Wohngebiet „Sonnenhügel“, im Osten befinden sich gewerbliche Nutzungen (Videothek, Baufirma mit Musterhäusern,...), südlich grenzen Grünstrukturen mit dem dahinter liegenden Hermann Neuberger Stadion an und im Westen befindet sich eine Schule.
<i>Naturraum</i>	Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit „mittleres Saartal und Saarlouiser Becken“ (2.03.01S).
<i>Geologie, Boden, Hydrologie</i>	<p>Geologisch liegt das Plangebiet innerhalb der Saarbrücken-Untergruppe des Oberkarbons in der unteren Heiligenwald-Formation.</p> <p>Die Böden entstanden aus Gesteinen des Rotliegenden und des Karbon. Als Leitboden findet sich im Plangebiet in erster Linie Braunerde, die vorwiegend aus grobklastischen Sedimentgesteinen entstanden sind. Hinzu kommen Regosole und Ranker mit Übergängen zur Braunerde, sowie vergleyte bzw. pseudovergleyte Ausprägungen von Braunerden. Aufgrund der innerstädtischen Lage und der bestehenden Bebauung erfolgt jedoch eine anthropogene Überprägung der Böden.</p> <p>Gemäß hydrogeologischer Karte des Saarlandes ist das Plangebiet Festgesteinen von vernachlässigbarem Wasserleitvermögen zuzuordnen.</p> <p>Oberflächengewässer sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.</p>
<i>Klima</i>	<p>Durch die bereits bestehende Bebauung und dem hohen Anteil versiegelter Flächen besteht für das Plangebiet bereits eine klimatische Vorbelastung.</p> <p>Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete werden vom Plangebiet nicht beeinflusst. Durch die geplanten Festsetzungen entstehen keine Beeinträchtigungen des Klimas.</p>
<i>Biotoptypen</i>	Im Plangebiet sind keine natürlichen oder naturnahen Biotoptypen vorhanden. Es finden sich lediglich Wiesenflächen (Zierrasen), Hecken aus Ziergehölzen und Gebüsch und Gehölzstrukturen am Rand des Plangebietes, die alle eine geringe tierökologische Bedeutung aufweisen.
<i>Schutzobjekte/-gebiete</i>	<p>Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 BNatSchG (§ 22 SNG).</p> <p>Im Zuge der Offenlandbiotopkartierung wurden weder im Plangebiet noch im direkten Umfeld Flächen erfasst.</p> <p>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes, ebenso wenig innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.</p>
<i>ABSP</i>	Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten keine der Planung entgegenstehenden Aussagen zu der Fläche des Geltungsbereichs.
<i>LAPRO</i>	Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine Aussagen.
<i>Natura2000</i>	<p>Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).</p>
<i>saP</i>	Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsplanaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der

Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang):

Durch die Planung sind keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die gesetzlichen Bestimmungen zu den Rodungszeiten eingehalten werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

Orts-/Landschaftsbild/

Erholung

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des bebauten Siedlungskörpers von Völklingen.

Das Ortsbild wird in erster Linie geprägt durch die bereits vorhandene Halle der ehemaligen Bowling-Arena sowie sonstigen gewerblichen Bauten bzw. der mehrgeschossigen Schule im Umfeld. Durch die vorhandenen Grünstrukturen südlich und östlich des Plangebietes besteht keine direkte Sicht auf die umgebenden Sportanlagen.

Das Plangebiet, das sich in Privatbesitz befindet, wird in erster Linie für sportliche und Freizeitwecke in Anspruch genommen.

Westlich angrenzend befindet sich ein Fußweg, der das nördlich gelegene Wohngebiet Sonnenhügel mit der Stadionstraße verbindet.

Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Verkehr/

Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Stadionstraße erschlossen. Es ist mit dem ÖPNV ebenfalls gut zu erreichen, eine Bushaltestelle befindet sich in der Heinestraße, von wo aus man über den angrenzenden Fußweg auf kurzem Wege ins Plangebiet gelangt.

Ver- und

Entsorgung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine größtenteils bereits baulich genutzte Fläche. Der § 49a SWG ist daher nicht anzuwenden. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über einen Anschluss an die bestehenden übergeordneten Ver- und Entsorgungsanlagen.

Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß § 12 SDschG hingewiesen.

Störfallbetrieb

(Seveso II)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

4 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

FNP

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Regionalverbandes Saarbrücken stellt das Plangebiet bereits zum überwiegenden Teil als Sonderbaufläche dar. Lediglich ein kleiner Bereich im Osten ist als gewerbliche Baufläche mit der Überlagerung „Immissionsschutz beachten“ dargestellt. Gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

LEP

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung

entgegenstehenden Zielaussagen.

5 PLANUNGSKONZEPTION UND FESTSETZUNGEN

Durch die Lage innerhalb des bebauten Siedlungskörpers der Völklinger Stadtmitte (Innenbereich) wird dem Planungsgrundsatz „Innen- vor Außenentwicklung“ nachgekommen. Grundsätzlich sind für eine Bebauung oder Umnutzung bereits baulich genutzte Flächen den Flächen, die noch unbebaut sind und sich im Außenbereich befinden, vorzuziehen, wie in vorliegendem Fall.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ergänzende Nutzungen im bereits bestehenden Sondergebiet geschaffen werden.

Wesentliches Ziel dabei ist die Zulässigkeit einer Eventhalle, die in erster Linie für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeiten, Firmen- und Vereinsfeiern, Geburtstage,...) dienen soll. Die Eventhalle soll Platz für rund 300 Personen bieten.

Um mögliche Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen zu vermeiden, wird festgesetzt, dass die Nutzung als Eventhalle ausschließlich im Inneren erfolgen darf.

Neben der Eventhalle sollen auch weiterhin die bereits gem. rechtskräftigen Bebauungsplan zulässigen und z.T. schon vorhandenen sportlichen Anlagen planungsrechtlich gesichert werden.

Der Bebauungsplan setzt ein Sondergebiet „Sport und Freizeit“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO fest.

Im SO allgemein zulässig sind:

- Alle Anlagen für sportliche Zwecke, sofern sie innerhalb von Gebäuden betrieben werden (wie z.B. Soccer-Arena, Indoor-Spielarena,...),
- Eventhalle, sofern deren Nutzung ausschließlich innerhalb des Gebäudes erfolgt,
- Artpraxen,
- Schank- und Speisewirtschaften, die unmittelbar dem Sport- und Freizeitbereich zugeordnet sind,
- Minigolfanlage,
- Fitnessstudio, Sauna mit dazugehörigen Freianlagen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- Bürogebäude,
- Tiefgaragen,
- Einzelhandelsläden innerhalb der Gebäude mit einer maximalen Verkaufsfläche von 300 qm mit Ausnahme folgender Sortimentsgruppen: Nahrungs- und Genussmittel, Schuh, Bekleidung, Spielwaren, Baumärkte und Gartencenter.

Zufahrten, die innere Erschließung sowie alle erforderlichen Nebenanlagen der o.g. Nutzungen sind ebenfalls allgemein zulässig.

Weiterhin wird festgesetzt, dass Spielhallen, spielhallenartige Betriebe, Discotheken, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund für den gesamten Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss begründet sich dadurch, dass sich in unmittelbarer Nachbarschaft die Schule sowie weiter nördlich das Wohngebiet Sonnenhügel befindet. Die ausgeschlossenen Nutzungsarten würden der beabsichtigten Gebietsstruktur entgegenstehen. Sie sind an anderer Stelle im Stadtgebiet zulässig.

Damit sich der Bebauungsplan bestmöglich in das vorhandene Ortsbild einfügt,

werden die Festsetzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung weitestgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Ergänzend hinzugekommen sind die Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, weiterhin wurden die Bürogebäude ergänzt. Diese Nutzungen spielen jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Ebenfalls ergänzend aufgeführt wurde eine Minigolfanlage, die bereits heute im Bestand vorhanden ist.

Bei den Einzelhandelsläden wurde die Verkaufsfläche zudem auf max. 300 qm begrenzt, die im Zulässigkeitskatalog genannten innenstadtrelevanten Sortimente sind nicht zulässig. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich potenzieller Einzelhandel nicht nachteilig auf die Völklinger City auswirkt.

Die für die Eventhalle erforderlichen Stellplätze werden auf dem Gelände des Plangebietes bereit gestellt, die Prüfung hierzu erfolgt auf nachfolgender Planungsstufe (im Zuge der Baugenehmigung). Neben den Stellplätzen ist im Bebauungsplan darüber hinaus eine Tiefgarage zulässig, um zusätzlichen Parkdruck in der Stadionstraße zu vermeiden.

Die folgenden Festsetzungen wurden weitestgehend aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen.

Gemäß § 19 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl** (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Um eine unangepasste Höhenentwicklung zu vermeiden, wird eine **maximale Gebäudeoberkante** (GOKmax) festgesetzt. Diese orientiert sich an den festgesetzten Höhen der umgebenden Gewerbegebiete.

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine **abweichende Bauweise** festgesetzt, um über einen möglichst großen Spielraum bei der späteren Realisierung zu verfügen. Die abweichende Bauweise wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von mehr als 50m zulässig ist.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht.

Gemäß § 12 BauNVO sind **Stellplätze** innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. **Garagen und Carports** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weiterhin ist im Baugebiet eine **Tiefgarage** allgemein zulässig.

Durch die Festsetzung einer Tiefgarage bzw. von Stellplätzen wird sichergestellt, dass das Parken auf dem Grundstück selbst erfolgen kann und somit Parkdruck aus der Stadionstraße genommen wird.

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen zulässig. Dies begründet sich darin, dass ein gewisser Spielraum hinsichtlich der Anordnung gewährleistet wird. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig.

Im westlichen Bereich wird eine **private Grünfläche** festgesetzt, die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan enthalten war.

Weiterhin werden **gestalterische Festsetzungen** in Form örtlicher Bauvorschriften getroffen. Diese beziehen sich insbesondere auf stadtgestalterische Aspekte. So werden beispielsweise Reglementierungen hinsichtlich Begrünungsmaßnahmen auf Dächern und an Fassaden und zur Materialwahl getroffen. Ziel ist es, ein homogenes und ansprechendes Stadtbild zu realisieren.

*Grünordnerische
 Festsetzungen*

Damit die Grundstücke begrünt werden, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die baulich nicht genutzten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für diese Neuanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Gehölze der folgenden Pflanzliste zu verwenden.

Pflanzliste (nicht abschließend):

Bäume:

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Alnus glutinosa (Schwarzerle), Betula pendula (Hängebirke), Carpinus betulus (Hainbuche), Fraxinus excelsior (gemeine Esche), Obstbäume (Halb- / Hochstämme), Populus tremula (Zitterpappel, Espe), Prunus avium (Vogelkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Salix caprea (Salweide), Salix x rubens (rötliche Buchweide), Sorbus aucuparia (Eberesche)

Sträucher:

Beerensträucher (versch. Sorten), Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Ligustrum vulgare (Liguster), Lonicera periclymenum (Waldheckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa canina (Hundsrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Rubus idaeus (Himbeere), Salix aurita (Öhrchenweide), Salix viminalis (Korbweide), Sambucus nigra (schwarzer Holunder), Sambucus racemosa (roter Holunder), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Dachbegrünung:

Gräser: Bromus erectus (aufrechte Treppe), Festuca ovina spec (Schlafschwingel), Poa compressa (flaches Rispengras)

Stauden: Anthemis tinctoria (Färberkamille), Calamintha acinos (Steinquendel), Chrysanthemum leuc (Margerite), Hieracium pilosella (Kl. / langhaar. Habichtskraut), Potentilla verna (Frühlings Fingerkraut), Sedum acre (scharfer Mauerpfeiffer), Sedum album (Weißer Mauerpfeiffer), Sedum sexangulare (Milder Mauerpfeiffer), Thymus spec (Thymian)

Fassadenbegrünung:

Clematis (Waldreben-Arten), Hedera helix (Efeu), Parthenocissus inserta (Wilder Wein), Polygonum (Knöterich)

Empfohlene Pflanzqualität:

Strauch: mind. 2x v., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2xv., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Der Zierholzanteil darf 20% nicht überschreiten.

Weiterhin wird folgendes festgesetzt:

Gehölze, die nicht unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen soweit wie möglich minimieren. Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich

ist. Durch die getroffenen Festsetzungen wird dennoch zu einer Minderung des Eingriffs beigetragen.

Hinweis

Grundsätzlich sind Rodungen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden im Wesentlichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Eventhalle geschaffen und das bestehende Sondergebiet geringfügig erweitert und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.

Da es sich um eine Planung im Innenbereich handelt, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan existiert und die bereits zum überwiegenden Teil baulich genutzt ist, wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Durch die geplante Eventhalle wird ein Teil einer leer stehenden Immobilie einer Neunutzung zugeführt.

Die Erschließung erfolgt über die unmittelbar angrenzende Stadionstraße.

Da mit vorliegender Bebauungsplanänderung vorhandene Bestandsgebäude genutzt werden und es sich lediglich um eine Ergänzung des Zulässigkeitskataloges eines bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt, kommen keine anderweitigen Standortalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde und die u.a. beabsichtigte Nutzung als Eventhalle nicht möglich wäre.

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG – ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung ist zu bedenken, dass sich der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung auf bereits überplante Flächen des Sondergebietes erstreckt. Die grundsätzliche planerische Entscheidung und Abwägung über das Planungsziel bzw. der Entwicklung des Standortes ist also bereits getroffen.

*Wohn- und Arbeits-
verhältnisse*

Durch die Festsetzung des Sondergebietes wird keine Erhöhung der Nutzungsintensität gegenüber dem Ist-Zustand (planungsrechtlich) verursacht. Die GRZ von 0,8 bleibt bestehen, damit wird gewährleistet, dass mind. 20% der Fläche begrünt werden.

Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan beschränken sich die sportlichen

Anlagen auf den Indoor-Bereich, so dass hier keine negativen Auswirkungen für das weiter nördlich angrenzende Wohngebiet Sonnenhügel zu erwarten sind. Durch die Modifizierung des zulässigen Nutzungskataloges, der u.a. nun auch eine Eventhalle ermöglicht, wird das Gesamtkonzept sinnvoll ergänzt.

Durch die Realisierung der Eventhalle, die Platz für private Feierlichkeiten bis zu ca. 300 Personen bietet, wird zusätzlicher Fahrverkehr induziert. Im Bestand sind bereits 85 Stellplätze vorhanden. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen, ggf. werden weitere Stellplätze erforderlich sein.

Zum Schutz der Wohnqualität bzw. der in unmittelbarer Umgebung befindlichen Schule werden Discotheken, Spielhallen, spielhallenartige Betriebe sowie Bordelle u.ä. vom Bebauungsplan ausgeschlossen.

Wohnbedürfnisse Der Belang ist im Bereich des Sondergebietes aufgrund des grundsätzlichen Entwicklungszieles nicht relevant.

*Sport, Freizeit
und Erholung*

Negative Auswirkungen auf den Belang sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Mit den geänderten Festsetzungen wird der erholungs- und freizeitbezogene Nutzungskatalog im Sinne des Gesamtkonzeptes ergänzt. Das Ziel und die Grundzüge der Planung bleiben davon unberührt.

*Zentrale
Versorgungs-
bereiche*

Der Belang ist im Bereich des Sondergebietes aufgrund des grundsätzlichen Entwicklungszieles nicht relevant. Die Modifizierungen der Festsetzungen im Rahmen der Bebauungsplanänderung haben hierauf keinen Einfluss. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche und somit um eine Fläche im Innenbereich von Völklingen. Landesplanerische Ziele stehen der Planung nicht entgegen.
Im Bezug auf den Einzelhandel wird eine maximale Obergrenze von 300qm ergänzt. Weiterhin werden, wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan, innenstadtrelevante Sortimente ausgeschlossen.

*Denkmalschutz/
Orts- und
Landschaftsbild*

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind.

Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes wird derzeit hauptsächlich von der bereits vorhandenen Bebauung geprägt. Im südlichen Plangebiet dominieren Stellplatzflächen. Durch die getroffenen Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

*Kirchliche
Belange*

Kirchliche Belange stehen der Planung nicht entgegen.

*Natur und
Umwelt*

Zu den Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist Folgendes auszuführen:

Artenschutz

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

Flora/Fauna

Das Plangebiet ist größtenteils baulich genutzt bzw. versiegelt. Die Wiesenbereiche im Osten des Plangebietes unterliegen regelmäßiger Mahd und Pflege (Vielschnittrasen). An der nördlichen Grenze verlaufen Gehölzstrukturen und Baumreihen, die sich zwischen dem Plangebiet und der Heinestraße erstrecken. Südwestlich der zentralen Halle schließt sich an die Gehölzstrukturen eine kleine

Grünfläche an, die teilweise mit Brombeeren bewachsen ist.

Sämtliche Biotopstrukturen des Plangebietes sind aus tierökologischer Sicht als geringwertig anzusehen und dürften in erster Linie synanthropen Arten geeignete Habitate bieten.

Eingriff/Ausgleich Grundsätzlich gilt der Eingriff gemäß des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung zulässig, so dass eine rechnerische Bilanzierung und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich sind. Dennoch werden grünordnerische Festsetzungen getroffen (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung, Begrünung der unbebauten Grundstücksflächen). Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten, was auf die wenigen vorhandenen eher gering bis mittelwertigen Biotopstrukturen zurückzuführen ist.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Situation auf den Naturhaushalt gegenüber der bereits heute zulässigen Versiegelung des rechtskräftigen Bebauungsplanes (ebenfalls 0,8) nicht verändert. Eine Verschlechterung ist somit nicht zu erwarten. Ferner wird mit der vorliegenden Planung dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

Es lässt sich also festhalten, dass eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich ist, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

Schutzgebiete Schutzgebiete oder Biotope sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Boden/Wasser Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Grund und Boden in Anspruch genommen wird. Zu bedenken ist jedoch, dass die Abwägungsentscheidung für die Entwicklung des Sondergebietes am Standort bereits auf Basis des ursprünglichen Bebauungsplanes getroffen wurde und dass eine Erhöhung des Anteils an versiegelter Fläche demgegenüber nicht erfolgt, da im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits eine GRZ von 0,8 festgesetzt war. Aus dem Zulässigkeitskatalog ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes. Darüber hinaus wird auf eine Fläche im Innenbereich zurückgegriffen, somit wird dem Gebot Innen- vor Außenentwicklung nachgekommen.

*Klima/Luft-
hygiene*

Da es sich um eine bereits baulich genutzte Fläche in der Innerortslage handelt, sind durch die Änderung der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Da keine Intensivierung der Nutzungsintensität und keine signifikante Vergrößerung von Baugebieten gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt, sind negative Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene nicht zu erwarten. Kaltluftabflussbahnen oder Kaltluftentstehungsgebiete sind nicht betroffen.

Belange gem. § 1 Abs. 6

Nr. 8 a)-f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Vielmehr wird das wirtschaftliche Ziel verfolgt, die vorhandenen Einrichtungen im Bereich Freizeit und Erholung zu stärken sowie eine neue Nutzung als Eventhalle zu ermöglichen.

Da es sich im vorliegenden Fall nicht um forst- oder landwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Durch Realisierung der Planung können neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bereits bebauten und erschlossenen Siedlungskörpers befindet, wird auf bereits bestehende Ver- und Entsorgungsanlagen zurückgegriffen.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Verkehr

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird dafür Rechnung getragen, dass für den ruhenden Verkehr ausreichend Platz geschaffen wird und kein Parkdruck auf die umliegenden Bereiche erzeugt wird. Das Plangebiet ist über die angrenzende Stadionstraße verkehrlich bereits erschlossen. Die Belange des ÖPNV werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht beeinträchtigt. Da die festgesetzten Nutzungen weitestgehend zu unterschiedlichen Zeiträumen betrieben werden, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Verkehrssystems auszugehen.

*Sonstige
Belange*

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10-13 BauGB werden von der Planung nicht tangiert.

Eine abschließende Abwägung ist erst nach Durchführung der erforderlichen Beteiligungsschritte möglich.

ANHANG 1: ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)*rechtliche Grundlagen*

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsplanaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanen, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld (keine Höhlenbäume bzw. Mulmbäume)
<i>Libellen</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Schmetterlinge</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Amphibien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen und Laichhabitats im Eingriffsbereich , Insellage
<i>Reptilien</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Höhlenbäume, Quartiere) im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld, potenzielles Jagdhabitat von siedlungsrelevanten Arten
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber oder Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblich negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Aufgrund der Lage im bebauten Siedlungsbereich, der vorhandenen Nutzung und der bereits bestehenden bzw. angrenzenden Bebauung besteht bereits eine anthropogene Vorbelastung, weshalb vor allem störungstolerante, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten zu erwarten sind.

*Ergebnis*Vögel

Nach Auswertung der Datenlage sind zwar planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt, jedoch ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume/Habitatstrukturen und der anthropogenen Vorbelastung innerhalb des Plangebiets eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten des Anh. IV FFH-RL sowie Vogelarten des Anh. I der VS-RL nicht zu erwarten, zumal im Wesentlichen nur eine Nutzungsanpassung der vorhandenen Bebauung stattfinden wird.

Das Plangebiet stellt sich aktuell größtenteils als versiegelte bzw. bebaute Fläche dar. Die Habitateignung des Plangebietes ist strukturell als mäßig bis schlecht anzusehen. Die geringe Größe der potentiellen Habitatstrukturen, sowie die anthropogene Vorbelastung des Plangebietes setzen die Habitateignung für die Avifauna aber insgesamt stark herab. An das Plangebiet angrenzende Strukturen bieten auch nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin Lebensräume für synanthrope Vogelarten in den umliegenden Gärten und in angrenzenden Bereichen (z.B. Gehölzstrukturen entlang der Heinestraße).

Die zu erwartenden Arten stellen häufige, nicht gefährdete Arten dar, deren Erhaltungszustand sich weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5 d VSRL verschlechtern wird, wenn die gesetzlich vorgesehenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Haselmaus

Die wenigen Gehölz- und Gebüschstrukturen der Fläche wären potentiell als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Die isolierte Lage des Plangebietes, die geringe Größe potentiell geeigneter Strukturen und der hohe Störgrad machen ein Vorkommen der Haselmaus allerdings sehr unwahrscheinlich. Die Gehölze im Böschungsbereich sind durch die Planung nicht betroffen und stehen weiterhin als potenzielle Strukturen für die Haselmaus zur Verfügung.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

*Quellen-
verzeichnis*

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsausschuss Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Internet: <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang4-ffh-richtlinie.html>]
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010

TROCKUR, B. et al.: Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden, 2010

WERNER, A. (2017): Lepidoptera-Atlas 2016. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]